

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

22/23 (1.10.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 22/23.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr M. 3.— ohne Bestellgeld.

Oktober/November 1900.

Anzeigen kosten die viergehaltene
Zeitschrift oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Ueber die Belastung des Gemeindegrundstocks mit den Kosten der Geländeerwerbung zu Strassenzwecken. 2. Benützung der Schulgüter durch Schulverwalter betr. 3. Verwendung von Schulstrafen. 4. Das Vorkaufsgesetz und der Staatskredit. 5. Sparkassenwesen: Badischer Sparkassenverband. Zeugnispflicht der Sparkassen in Baden. Die deutsche Anleihe in Amerika. Zur Entschuldung der Landwirtschaft. Hypothekendarlehen der Sparkassen betr. 6. Anfrage und Antwort. 7. Erlasse, Entscheidungen und dergl.: Anzeige und Genehmigung kirchlicher Stiftungen. Invalidenversicherungspflicht eines Ortskrankenkassenrechners. Krankenversicherung. Gesetzlicher Vertreter der badischen Gemeinde und Prozeßbevollmächtigter. Der Notar ist seit 1. Januar 1900 unmittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters im Standesamt. Gebühren für ortsgewöhnliche Versteigerungen. Gebühren für Fortführung des Hauptbuchs und Generalregisters. Zuschüsse an die Gemeinden für die Anlegung der Hauptbücher und Generalregister und das Eintragungsverfahren. Vergütung für die Einschreibungen in die Grundbuchhefte. Ueberwachung der Fortführung der Hauptbücher und Generalregister. Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten. Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen. Mietsverhältnis; Art. 171 Einführungsgesetz zum B. G. B. Mietrecht; Art. 171 Einführungsgesetz zum B. G. B. Ersatzanspruch wegen angeblicher Abschiebung; Ratschreiber als Vertreter des Armenverbands. Bürgergenuß der Bürgerwitwen; Einkaufsgeld der Ortsfremden; bürgerrechtliche Gleichstellung der Israeliten. 8. Sonstiges: Betreibung rückständiger Invalidenversicherungsbeiträge. Wie muß die Wohnung übergeben werden? Beseitigung der Fremdwörter. Vom Thermometer. 9. Redenecke. 10. Briefkasten. 11. Anzeigen.

Ueber die Belastung des Gemeindegrundstocks mit den Kosten der Geländeerwerbung zu Strassenzwecken.

Im Anschlusse an die bezirksamtliche Genehmigung eines Ortsstatus über den Ersatz der Kosten der Herstellung einer bestimmten Ortsstraße war die Frage zu erörtern, inwieweit die Beiträge der Anstößer für die Wirtschaft und inwieweit für den Grundstock zu vereinnahmen, bezw. letzterem gutzuschreiben seien.

Der gesamte Aufwand für Herstellung der Straße betrug 14 193 M. 87 Pfg. und es entfielen hievon 9246 M. auf die Geländeerwerbung und 4947 M. 87 Pfg. auf die Herstellung der Straße. Die Kosten der Geländeerwerbung sind aus Grundstocks-, die übrigen Kosten aus Wirtschaftsmitteln bestritten worden.

Vom Gesamtaufwand ist nach dem Ortsstatut die Hälfte zu ersetzen.

Der Gemeinderat (einer Stadt von mehr als 4000 Einwohnern, deren Rechnungen durch eine Kommission des Bürgerausschusses abgehört werden) berichtete, er gedenke von dem Kostenersatz mit (14 193 M. 87 Pfg. : 2 =) 7096 M. 93 Pfg. zunächst im vollen Betrage mit 4947 M. 87 Pfg. den Wirtschaftsaufwand zu decken und den Rest mit 2140 M. 06 Pfg. dem Grundstock zuzuführen. Diesem Berichte fügte der Gemeinderat bei:

„Obgleich das Straßengelände einen Teil des Grundstocksvermögens bildet und der Kaufpreis für dasselbe daher ganz auf den Grundstock zu rechnen wäre, glauben wir doch, daß in dem vor-

liegenden Falle der Abzug obiger 2140 M. 06 Pfg. bezw. die Ersatzleistung hiefür (an den Grundstock) sich dürfte rechtfertigen lassen.“

Das Bezirksamt konnte sich mit dieser Auffassung nicht befreunden und erwiderte:

„Mit der nach Bericht vom . . . beabsichtigten Art der Verteilung der von den Kosten der Herstellung der . . . Straße zum Ersatze kommenden Summen können wir uns nicht einverstanden erklären, wir sind vielmehr der Ansicht, daß Grundstock und Wirtschaft an dem Kostenersatz gleichmäßig, nach Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtaufwand teilzunehmen haben.“

Wenn nach dem Gemeinderecht Grundstocksvermögen ohne Weiteres auch zu solchen liegenschaftlichen Erwerbungen verwendet werden darf, welche zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs erfolgen, so geht die Absicht doch wohl nicht weiter, als daß aus solcher Verwendung von Grundstocksvermögen der Wirtschaft keine Ersatzpflicht erwachsen soll. Jene Erwerbungen in jeder Beziehung den rentierenden Erwerbungen gleichzustellen, ist die Absicht des Gesetzes unseres Erachtens nicht.

Von diesem Standpunkte aus kommen wir zu dem Schluß, daß, wo es sich um die Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft handelt, dem Vorhandensein eines (in der Regel doch imaginären) Gegenwertes in Liegenschaften keine Bedeutung beizumessen, vielmehr lediglich mit der tatsächlichen endgültigen Anwendung für die Erwerbung zu rechnen ist.

Die Fortsetzung des Artikels „Das Kontokorrent“ folgt in nächster Nummer. Die Red.

In vorliegenden Falle, in welchem von dem Kaufpreis mit 9246 Mk. die Hälfte ersetzt wird, beträgt der reine endgültige Aufwand nur $9246 : 2 = 4623$ Mk., und da der Grundstock mit dem vollen Kaufpreis belastet worden ist, muß die auf die Beteiligten umgelegte Hälfte auf Eingang für den Grundstock vereinnahmt, bezw. gutgeschrieben werden.

Wäre die Auffassung des Gemeinderats zutreffend, so müßte dieselbe folgerichtig in allen gleichartigen Fällen und auch in denjenigen zur Anwendung kommen, in welchen die Kosten der Geländeerwerbung ganz zum Erfasse gelangen. Die Wirkung wäre die vom Gesetze gewiß nicht gewollte, daß durch Umsatz rentierenden Grundstocksvermögens in nicht rentierendes die erheblichsten Summen für die Gemeindegewirtschaft gewonnen würden.

Anmerkung: Die Gemeindeordnung und die hierauf gegründeten ministeriellen Verordnungen und Erlasse kennen keinen Unterschied zwischen Grundstockteilen und Erwerbungen, welche einen Ertrag und solchen, welche keinen Ertrag abwerfen. Es ist daher, namentlich in dem Erlaß vom 12. November 1877 Nr. 17116 — siehe Müllers Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden S. 26 Ziffer 5 — zum bestimmten Ausdruck gebracht worden, daß der Aufwand für das zur Anlage von Straßen erworbene Gelände den **Grundstock** belastet. Durch die Erwerbung des fraglichen Geländes vermehrt die Gemeinde ihren Besitz an Grund und Boden, der Grundstock erfährt mithin einen Zuwachs an Geländeeigentum. Ohne Belang ist hierbei der Umstand, daß die Möglichkeit, den in dem Straßengelände an sich liegenden Verkehrswert zu realisieren, eine sehr beschränkte ist.

Im vorliegenden Falle nun ist dem Grundstock Gelände im Werte von 9246 Mk. einverleibt worden; in der Bezahlung dieses Kaufpreises aus Grundstocksmitteln liegt somit an sich ein zulässiger **Umsatz** von Grundstocksvermögen, es hat mithin der Grundstock durch jene Erwerbung weder eine Vermehrung noch Verminderung erfahren. Wenn nun dem Grundstock von den Beiträgen der Straßenangrenzer 2149 Mk. 06 Pfg. zugewandt werden, so erfährt der Grundstock in **diesem** Betrage eine **Vermehrung**, da er dann von den Geländekosten mit 9246 Mk. nur 7096 Mk. 94 Pfg. endgültig trägt, während ihm das **ganze** Gelände, mithin ein Mehrwert von 2149 Mk. 06 Pfg., verbleibt. Durch das vom Gemeinderat beabsichtigte Verfahren kommt der Grundstock mithin in keiner Weise zu kurz.

Dieser Sachlage hat in der vorliegenden Frage das Gr. Ministerium des Innern Rechnung getragen, indem es mit Erlaß vom 26. Mai 1900 Nr. 18766 ausgesprochen hat:

„Mit Rücksicht auf den Zuwachs an Straßengelände, welchen das Grundstocksvermögen der Gemeinde im Werte der Aufwendungen des Grundstocks hierfür erfährt, erscheint uns unter den vorliegenden Verhältnissen die Ueberweisung der die Herstellungskosten der fraglichen Straße übersteigenden Beiträge der Angrenzer an den Grundstock für ausreichend, zumal hiedurch thatsächlich eine Vermehrung des Grundstocksvermögens herbeigeführt wird.“

Der vom Gemeinderat in Aussicht genommenen Vermehrung von nur 2149 Mk. 06 Pfg. aus den Beiträgen der Angrenzer für den Grundstock ist daher nicht weiter entgegenzutreten.“ E. Msr.

Benützung der Schulgüter durch Schulverwalter betr.

Schulverwalter N. N. beklagt sich, daß der Gemeinderat N. einen Teil des zum Schuldienst gehörigen Gartens verpachtet habe.

Bemerkt wird, daß der in Frage kommende Garten nicht beim Schulhaus liegt und 27 ar 62 qm groß ist.

Auf die Beschwerde des Schulverwalters hat das Gr. Bezirksamt folgendes Erkenntnis erlassen.

„Auf Ihre unterm 22. d. M. mündlich vorgetragene Beschwerde geben wir Ihnen nach Prüfung des Sachverhältnisses zu erkennen, daß Ihnen ein Anspruch auf den Schulgarten „hinter den Bäumen“ nicht zusteht, da nach § 45c des Elementarunterrichtsgesetzes die Schulverwalter nur einen Anspruch auf Benützung der Hauptlehrerwohnung haben, wenn der abgange Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines andern Hauptlehrers — verfügt ist. Die Bestimmung in § 64 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes kommt hier nicht in Betracht, da der fragliche Garten einen Flächengehalt von 27 ar 62 qm hat und zudem nicht Hausgarten ist.“

Wir bemerken noch, daß nach Wortlaut des Gesetzes § 64 Abs 1 nur den Hauptlehrern auf ihr Verlangen die Schulgüter ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden müssen, was auch noch aus der Bestimmung in § 12 Abs 2 der Verordnung vom 24. Februar 1894 „den Aufwand für die Volksschulen betr.“ — Ges.- und Verordn.-Blatt 1894 S. 55 ff. — hervorgeht, wonach die Gemeinde die infolge Erledigung der Hauptlehrerstelle pachtfrei werdenden Schulgüter auf die Dauer eines Jahres verpachten darf.“

Verwendung von Schulstrafen.

Die nach § 4 C. II. Ges. erkannten Schulstrafen sind für „Ortschulzwecke“ zu verwenden. Um diese Verwendungsart zu sichern, werden die Strafen häufig einem bestehenden Ortschaftsfonds überwiesen und zwar nicht in

den seltensten Fällen auf amtliche Anregung hin. Zu einer derartigen Anregung liegt nun meines Erachtens nicht nur keine Veranlassung vor, sondern es sollte vielmehr bei jeder Gelegenheit dahin gewirkt werden, daß die Schulstrafen da verrechnet werden, bezw. bleiben, wo sie zunächst hingehören, nämlich in die Gemeindefasse, denn ebenso sicher als jede Gemeinde ohne Weiteres in der Lage ist, ihre Schulstrafen gesetzmäßig zu verwenden, so sicher ist es auch, daß die Verrechnung in einem Fonds mindestens das Rechnungswesen erschwert. (Statt 1 müssen hier 2 Mitglieder der Verwaltungsbehörde die Anweisungen unterschreiben, die Berechnung der Abhörgebühr ist umständlicher und endlich ist die Kontrolle schwieriger, als wenn die beim Amt einlaufenden Schulversäumnistabellen mit den Gemeindefassrechnungen verglichen werden können.)

Geradezu unzulässig erscheint die Ueberweisung von Schulstrafen in eine Stiftung, welche an sich nur die Unterstützung armer Schüler bezweckt, wenn die Strafen für allgemeine Schulbedürfnisse vorbehalten werden. Der Gemeinderat (Stiftungsbehörde) wird bei seinen bezügl. Ausgabe-Anweisungen wohl nie genau feststellen, welcher Betrag an Schulstrafen verfügbar ist.* Im Gegenteil wird er häufig bestrebt sein, für die Gemeinde zu „sparen“, d. h. behufs Niederhaltung des Umlagefußes möglichst hohe Ausgabebeträge von der Gemeinde ab- und auf die Stiftung überzuwälzen. Die Erfahrung lehrt, daß oft das zeh- bis hundertfache der Schulstrafen zu anderen Zwecken als der Unterstützung verwendet wird und daß dann die gebotenen Ersparungsanordnungen zu vielen Schreibereien und Unzuträglichkeiten führen.

Daß dabei der Hauptzweck der Stiftung, arme (im weitern Sinn) Kinder zu unterstützen, gar nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung.

Anmerkung: Nach § 28 der Schulordnung für die Volksschulen in der Fassung der Bekanntmachung des Groß Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 271 — ist durch Beschluß des **Gemeinderats** zu bestimmen, „ob die eingehenden Versäumnisstrafen in der Schulfondsrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindefasse verrechnet werden.“

Die hier in das Ermessen des **Gemeinderats** gestellte Frage ist eine Frage des **einzelnen** Falles und daher zu einer **generellen** Beantwortung nicht besonders geeignet. Auch im Falle der Verrechnung der Schulversäumnisstrafen in der Gemeindefassrechnung erfordert der Nachweis ihrer gesetzmäßigen Verwendung eine besondere Darstellung der auf solche angewiesenen Ausgaben für

Ortschulzwecke nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Mai 1894 — Ges- und Verordn-Blatt S. 248 —.

Jedenfalls liegt für die **Staatsaufsichtsbehörde** keine Veranlassung vor, Aenderungen in den wegen der Verrechnung der Schulversäumnisstrafen von den Gemeinderäten innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Beschlüssen herbeizuführen. Insbesondere gehören solche Anregungen nicht zu den — in § 66 der Gem.-Rech.-Anweisung näher bestimmten — Aufgaben der Rechnungsabhör Msr.

Das Börsengesetz und der Staatskredit.

Die „Köln. Ztg.“ schreibt:

„Wenn von offiziöser Seite Betrachtungen über die Wirkungen des Börsengesetzes angestellt werden, so möchten wir den dringenden Wunsch aussprechen, sie auch auf die Wechselbeziehungen zu erstrecken, die zwischen dem Erlaß des Börsengesetzes und dem Stande des Staatskredits bestehen. Vor dem Börsengesetz vermochte das Deutsche Reich Anleihen in beliebiger Höhe mit größter Leichtigkeit zu 3½ Proz. unterzubringen, und selbst 3prozentige Renten näherten sich dem Parikurs. Heute erwachsen Bedenken, die lächerliche Summe von 100 Millionen zu 4 Prozent dem heimischen Markt zu entnehmen, d. h. mit anderen Worten: eine starke und leistungsfähige Börse hob früher den Staatskredit, während jetzt, nachdem die Börse durch die Gesetzgebung geschwächt und heruntergebracht ist, der Staat bei der Befriedigung seines Kreditbedürfnisses auf früher unbekannte Schwierigkeiten stößt. Besonders dankenswert wären von maßgebender Stelle ausgehende Darlegungen darüber, wie man sich bei dem jetzigen Börsenstande die Beschaffung ungewöhnlich hoher Anleihen vorstellt. Die Lage ist keineswegs dazu angethan, daß man mit der Notwendigkeit einer Kriegsanleihe von mehreren Milliarden rechnen müßte. Aber man kann den Fall ja akademisch erörtern. Di.jenigen Ministerien, denen die Landesverteidigung obliegt, die Ministerien des Krieges und der Marine, haben unter Zustimmung des Reichstages und unter großen Geldopfern des deutschen Volkes das Menschenmögliche gethan, um uns in den Besitz einer hochvollendeten Kriegsmaschine zu setzen. Haben nun die anderen Ministerien, denen die wirtschaftlichen Sorgen obliegen, auch ihrerseits so operiert, daß das Del, das zur Inangsetzung der Kriegsmaschine nötig ist, jederzeit und ohne Schwierigkeit dem einheimischen Geldmarkte entnommen werden kann? Es ist das eine Frage von der allerhöchsten nationalen Bedeutung und durch ihre befriedigende Beantwortung würden viele patriotische Kreise von ernstern Besorgnissen entlastet werden. Leicht wird die Beantwortung bei der heute geschaffenen Marktlage ja nicht sein, aber die Schwierigkeit einer beruhigenden Beweisführung sollte die für unsere Finanzverwaltung verantwortlichen Kreise nicht abhalten sie wenigstens zu versuchen.“

* Die etwa im Voranschlag vorgesehene Summe hat nur Strafen auch **wirklich** eingeht.

unter der Voraussetzung Geltung, daß der entsprechende Betrag an

Sparkassenwesen.

A. Badischer Sparkassen-Verband.

Der Vorstand des Badischen Sparkassen-Verbandes hat in seiner Ende August in Karlsruhe abgehaltenen Sitzung beschlossen, die nächste Verbands-Versammlung, welche nach dem Beschlusse der vorjährigen Versammlung in Mannheim stattfinden soll, erst dann abzuhalten, wenn das neue liegenschaftliche Sachenrecht und die neue Grundbuchordnung in Kraft gesetzt ist und die hierauf bezüglichen weiteren Vollzugs-Vorschriften erschienen sind, es sei denn, daß aus der Mitte des Verbandes heraus die frühere Abhaltung der Versammlung gewünscht wird.

Im übrigen beschäftigte sich der Vorstand mit der Frage der Behandlung der Kursverluste an Wertpapieren, dem Rundschreiben des Gr. Ministeriums des Innern über die Umbildung der Gemeinde-Sparkassen in Bezirks-Sparkassen, den Witwenkassenbeiträgen der Sparkassenbeamten u. a.

B. Zeugnispflicht der Sparkassen in Baden.

Die bisher noch manchmal umstrittene Frage der Zeugnispflicht der Sparkassenbehörden den Steuerbehörden gegenüber ist in dem badischen Gesetz vom 6. August 1900, das Verfahren bei der Veranlagung der direkten Steuern betreffend, nunmehr ausdrücklich beantwortet. Der § 17 dieses Gesetzes bestimmt nämlich in seinem zweiten Absätze folgendes:

„Im übrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen.“

Aus der Regierungsbegründung zum Entwurf des Gesetzes ergibt sich, daß dabei unter „Strafverfahren“ das gerichtliche Strafverfahren gemeint ist, für welches die Reichs-Strafprozeßordnung und insbesondere die Vorschrift im § 53 derselben maßgebend ist.

C. Die deutsche Anleihe in Amerika.

Daß die an der New-Yorker Börse gezeichneten 80 Millionen Mark deutsche Anleihe bei Bewilligung von 4 Proz. Zinsen auch in Deutschland leicht hätten untergebracht werden können; unterliegt keinem Zweifel. Haben doch die deutschen Hypothekenbanken, welche nicht den großen Kredit des Reiches besitzen, im ersten Halbjahr über 200 Millionen Mark Pfandbriefe begeben können, welche nicht einmal durchweg 4 Prozent, sondern

teilweise nur 3½ Proz. Zinsen tragen. Ueber diese neueste Finanzoperation des Deutschen Reiches werden daher in der gesamten Presse Vermutungen verschiedener Art aufgestellt, auf die wir hier nicht eingehen mögen, obwohl gerade die Sparkassen allen Anlaß haben, die Schaffung sicherer Rententitel für Unterbringung ihrer Einlagen mit Interesse zu verfolgen. Wir erwähnen nur einen Aufsatz der „Köln. Ztg.“, der unter dem etwas sensationellen Titel: „Wohin treiben wir?“ sich mit dem Gebahren unserer Finanzverwaltung beschäftigt. Er geht aus von der Begebung der 4prozentigen Schatzanweisungen in Amerika und kritisiert lebhaft die schlechte Behandlung, die sich die deutschen Gläubiger seitens der eigenen Finanzverwaltung gefallen lassen müßten. Der Rückgang des Kurses der Konsols bedeute einen schweren Verlust am Nationalvermögen. Es sei Pflicht der Regierung, den Kursstand der Staatspapiere pfeleglich zu behandeln, wie es in Frankreich mit der Rente geschehe und den Fehler der Herabsetzung des Zinsfußes wieder gut zu machen, nachdem sich die Voraussetzungen, unter denen die Herabsetzung erfolgte, nicht als dauernd zutreffend erwiesen haben.

Der Staat kann — so schließt der Artikel — selbstverständlich den Gläubigern keine Prämie geben, aber es wäre wohl der Erwägung wert, ob nicht durch eine mäßige Hinauffetzung des Zinsfußes einem Zustande das Ende bereitet werde, welcher unsere ganze Finanzlage arg beeinträchtigt und uns zwingt, den nötigen Geldbedarf im Auslande zu suchen. Die Hauptschwierigkeit für die Aufnahme neuer Anleihen beruht unzweifelhaft darin, daß man unter 4 Prozent Zins auf eine Unterbringung nicht rechnen kann und durch diesen Vorgang die 3½- und 3-prozentige Anleihen neuerdings schädigt, ja teilweise unverkäuflich macht. Nun berechne man einmal, welche Opfer es für den Staat erheischt, wenn er die Verzinsung dieser Anleihen etwa auf 3¼ Proz. erhöhte und damit sich die Basis für neue Anleihen verschaffte? Die Kapitalistenwelt würde aufatmen, Witwen und Waisen für welche eine 3prozentige Kapitalanlage seinerzeit gemacht werden mußte, wenigstens in der Kapitaleinbuße entschädigt werden, und die Finanzverwaltung könnte mit Zuversicht an die deutsche Bevölkerung treten, die einer Verwaltung, welche Verständnis und Wohlwollen an den Tag legt, gern ihre Mittel zur Verfügung stellt. (Sparkasse.)

D. Zur Entschuldung der Landwirtschaft.

Die „Karlsru. Ztg.“ hat jüngst eine Nachweisung über die von unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen gegebenen Annuitätendarlehen veröffentlicht. Es ist im Interesse der Entschuldung der Landwirtschaft freudig zu begrüßen, daß das Verständnis der Landwirtschaft für eine alljährliche mit der Zinszahlung verbundene geringe Kapitalabtragung durch diese neue Thätigkeit der Sparkassen gefördert

wird; allein ein ausreichendes Mittel, die allmähliche Entschuldung der Landwirtschaft herbeizuführen, kann darin nicht erblickt werden.

Zunächst kommt in Betracht, daß die Sparkassen nicht für einen bestimmten Erwerbszweig geschaffen sind und daß sie, was noch wichtiger ist, ihre aus Spareinlagen herrührenden Mittel nicht auf Jahrzehnte hinaus festlegen dürfen, wie dies bei der Abgabe von Annuitätendarlehen der Fall ist. Die Anlage der Gelder muß vielmehr zu einem großen, wenn nicht zum größten Teil in einer Weise erfolgen, daß bei Rückberhebung von Einlagen nötigenfalls die angelegten Gelder leicht wieder flüssig gemacht werden können. Wie oft Sparkassen auch in gewöhnlichen, durchaus nicht kritischen Zeiten in die Lage kommen, mag aus der einen Thatsache entnommen werden, daß in der ersten Hälfte des Monats Juli d. J. bei der städtischen Sparkasse K. infolge der Ausgabe 4 $\frac{1}{2}$ -prozentiger Obligationen der Lokalbahn Karlsruhe-Herrenalb und der Karlsruher Straßenbahn die Erhebungen um große Summen die Einlagen überstiegen haben. Städtische Sparkassen, bei denen auf eine gewisse Stetigkeit der Rückberhebung nicht zu rechnen ist, scheiden jedenfalls bei der Abgabe von Annuitätendarlehen aus; die übrigen Sparkassen sind aber nicht kapitalkräftig genug, um allein imstande zu sein, die Entschuldung der Landwirtschaft wesentlich fördern zu können. Damit soll die Bedeutung, die der Abgabe von Annuitätendarlehen durch Sparkassen und der damit verbundenen Aufklärung der Landwirte zukommt, keineswegs unterschätzt werden.

Nun hat die badische Regierung vor mehreren Jahren mit der Rheinischen Hypothekenbank ein Abkommen geschlossen, wonach dieses Institut sich verpflichtet, Annuitätendarlehen an Landwirte zu geben und den den Betrag von 3 $\frac{3}{4}$ Prozent übersteigenden Zins als Kapitalabzahlung zu behandeln. Dieses Institut wäre kapitalkräftig genug, die Entschuldung in wirksamer Weise durchzuführen, allein die Unmöglichkeit, diese Aufgabe zu erfüllen, liegt darin, daß dieses Institut nur Geld gegen ganz vorzügliche Sicherheit ausleihen kann, also an Landwirte, die finanziell so gestellt sind, daß sie von jeder öffentlichen Kasse Hypotheken erhalten können. Für diese Landwirte liegt der Vorteil allerdings in der Form der Hypothek in der Annuität. Aber alle diejenigen Landwirte, die zwar durchaus kreditwürdig sind, den strengen Anforderungen der Rheinischen Hypothekenbank aber nicht entsprechen können, haben keinen Nutzen von dem Uebereinkommen. Dies sind aber nicht wenige Landwirte, und gerade diejenigen, welche die Unterstützung in erster Linie bedürfen. Auch die Bestimmung, daß zur Erlangung von Annuitätendarlehen die zu verpfändenden Objekte zu drei Vierteln aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen müssen, wirkt sehr erschwerend, weil bei sehr vielen Landwirten bei dem Rückgang der Güterpreise der Hauptwert ihrer Besitzungen im Haus und den landwirtschaftlichen Gebäuden besteht. Immerhin hat aber auch das Abkommen mit der genannten Bank schon sehr segensreich gewirkt.

Aus den erörterten Gründen wünscht man in landwirtschaftlichen Kreisen die Gründung einer

staatlichen Landeskreditkasse. Man weist nicht mit Unrecht darauf hin, daß der Staat ein wesentliches Interesse an einer Verminderung der landwirtschaftlichen Verschuldung besitze und nach seinem sonstigen Vorgehen in der Hebung der einzelnen Erwerbszweige durch Gründung von Schulen, Gewährung von Geldbeihilfen und dergl. auch zum Eingreifen auf diesem Gebiete verpflichtet sei. Diesen Gründen sind indessen auch erhebliche Bedenken gegenüberzustellen. Zunächst muß berücksichtigt werden, daß der Staat bei der Abgabe von Annuitätendarlehen im großen und ganzen nach den gleichen Grundsätzen wie die Rheinische Hypothekenbank verfahren muß, und daß er hierbei keinerlei Risiko auf sich nehmen kann, denn sonst wäre es nicht möglich, ohne sich der Willkür schuldig zu machen, für die Abgabe solcher Darlehen feste Grenzen zu ziehen. Außerdem ist es bedenklich, bei allen Krisen die staatliche Hilfe anzurufen und den Glauben zu nähren, daß der Staat allein berufen sei, auf allen Gebieten Hilfe zu bringen.

Nichtiger und erfolgreicher ist immer die Selbsthilfe. Das Solidaritätsgefühl wie auch das Interesse am Beruf wird dadurch gehoben, und es kann auf die Eigentümlichkeiten und besonderen Bedürfnisse besser Rücksicht genommen werden. Die Errichtung einer einzigen oder mehreren Kreditkassen auf dem Genossenschaftsprinzip durch die Landwirtschaft ist zweifellos die einzige richtige Lösung. Eine Landwirtschaftskasse könnte den Bedürfnissen in vollem Maße Rechnung tragen und auch in den Fällen Kredit geben, in denen eine voll: Sicherheit in Liegenschaften nicht gegeben werden kann, die Kreditwürdigkeit aber außer Zweifel steht. Außerdem würde es bei anderen Erwerbsklassen nur versöhnend wirken, wenn die Landwirtschaft das mit einer rationalen Entschuldung verbundene Risiko selbst tragen würde. Zuschüsse oder Gelddarlehen zu ermäßigtem Zinsfuß seitens des Staats an eine solche Kasse wären dabei natürlich nicht ausgeschlossen.

E. Hypothekendarlehen der Sparkassen betr.

Hinsichtlich der Darlehen der Sparkassen gegen bedingenes erstes Unterpand in Liegenschaften bestimmt § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes, daß in der Regel der Wert der zum Unterpand gegebenen Liegenschaften das Darlehen **doppelt** decken soll und nur ausnahmsweise für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden kann. Von letzterer Befugnis wird auch ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht, indem eine große Zahl Sparkassen in ihre Satzungen die Bestimmung aufgenommen hat, daß auf Häuser und Grundstücke in guter Lage, welche der Gefahr einer Entwertung weniger ausgesetzt sind, deren Wert daher die Summe der Unterpands- und Nebenforderungen zu allen Zeiten deckt, Darlehen bis zu zwei Drittel des pfandgerichtlichen Wertanschlages gegeben werden können. Was nun die pfandgerichtliche Schätzung der zu Unterpand einzusetzenden Liegenschaften betrifft, so hat Einsender dieses bei Prüfung der Urkunden über die Kapitalanlagen gelegentlich der Rechnungsabhör schon wiederholt die

Wahrnehmung gemacht, daß Gebäude, in welchen eine Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, eben mit Rücksicht auf diesen Wirtschaftsbetrieb außerordentlich hoch geschätzt werden. So waren z. B. für ein Darlehen im Betrage von 10500 Mk. der Sparkasse zu M. folgende Liegenschaften verpfändet:

Ein Wohnhaus mit Scheuer und Stall, Brandversicherungsanschlag 3500 Mk. einschließlich Bauplatz geschätzt zu 4 000 Mk.

Ein von Stein erbautes Wohnhaus, in welchem eine Schankwirtschaft betrieben wird, nebst Scheuer und Stall im Brandversicherungsanschlag von 4600 Mk. pfandgerichtlich geschätzt zu 14 000 „

Ein Grasgarten im pfandgerichtlichen Wertanschlag von 3 000 „
Zus. :. 21 000 Mk.

Hiernach erscheint nun das Darlehenskapital durch den Wertanschlag der Liegenschaften allerdings doppelt gedeckt, die fraglichen Liegenschaften, insbesondere das Wirtschaftsgebäude mögen mit Rücksicht darauf, daß in letzterem z. Bt. eine Schankwirtschaft betrieben wird, im Verkehr den pfandgerichtlich geschätzten Wert haben, allein für eine Beleihung seitens der Sparkasse in der angegebenen Weise wird der genannte Wertanschlag doch nicht genügende Sicherheit bieten. Im vorliegenden Falle ist das Wirtschaftsgebäude mit Rücksicht auf das in demselben betriebene Wirtschaftsgewerbe um mindestens 8000 Mk. höher geschätzt worden; durch die Darlehensgabe auf Grund dieser Schätzung hat sonach die Beleihung eines Schankwirtschaftsrechts stattgefunden. Wenn, nach dem Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 3. April 1895, abgedruckt auf S. 242/43 in der Sparkassenrechnungs-Anweisung von Müller und Kieger, die Beleihung von Realrechten bei Apotheken nicht ohne Weiteres zulässig erscheint, kann umso weniger eine solche von Real- oder gar Personalwirtschaftsrechten stattfinden. Es wurde daher auch in dem Abhörbeischeide der betreffenden Sparkasse aufgegeben, weitere Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Liegenschaften zu verlangen oder das Kapital zur Heimzahlung zu kündigen.

Anmerkung zu der am Schlusse bezeichneten Auflage war die Abhörbehörde ohne Weiteres nicht berechtigt:

Als Wert der zu Unterpand gegebenen Liegenschaften im Sinne des Gesetzes (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 Spark.-Ges.) gilt der pfandgerichtliche Schätzwert (Minist. des Innern vom 12. Novbr 1880, Nr. 17759 — Sparkassenhandbuch II. Auflage S 231 —) Wie dieser Wert zu ermitteln ist, bestimmt § 86 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher. Einsender bemerkt selbst, das Gebäude möge im Verkehr den pfandgerichtlich geschätzten Wert haben. Die Pfandgerichte sind übrigens für ihr Schätzungen verantwortlich,

L.-N.-S. 2127c Absatz 3 (bis 1. Januar d. J. s. giltig) Anleitung § 48. Läge nun doch Grund zu der Annahme vor, daß die Schätzung ordnungswidrig, z. B. durch Berücksichtigung beweglicher Zugehörden — § 87 der Anleitung — erfolgt ist, so wäre unter Darlegung der Gründe der dem Pfandgericht vorgelegten Dienstbehörde — Amtsgericht bezw. Notariat — Anzeige zu erstatten. Erst wenn daraufhin Seitens des Pfandgerichts eine Minderung seiner Schätzung erfolgt, ist Anlaß gegeben, entsprechende Abzahlung am Darlehen zu betreiben. Das Pfandgericht wird natürlich für den Schaden haften, der der Sparkasse etwa dadurch erwächst, daß die erste Schätzung unrichtig war und in Folge dessen ein größeres Darlehen hingegeben wurde.

Eine vorsichtige Sparkasse wird aber in solchen Fällen sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob die Schätzung bei Berücksichtigung aller Umstände (Lage, Verkauflichkeit des Objekts, Geschäftsbetrieb, persönliche Tüchtigkeit des Darlehenssuchenden etc.) nicht zu hoch erscheint und mit der Beleihung bis zur äußersten Grenze gegangen werden kann. Einen Anhalt für die eigene Prüfung der Schätzung bieten u. A. auch die vom Gemeinderat für die Zwecke der Feuerversicherung erfolgte Schätzung des Kaufwerts, wenn sie nicht zu weit zurückliegt, frühere Kaufpreise für dasselbe oder ähnliche Objekte.

Hat die Abhörbehörde in einer dieser Richtungen Bedenken gegen die Kapitalanlage, so bleibt ihr nur übrig, diese dem Verwaltungsorgan der Sparkasse gegenüber zu äußern und diesem pflichthaftem Ermessen die weitere Entscheidung anheimzugeben.

Schließlich sei hier noch auf den Vorzug hingewiesen, den Annuitätendarlehen bei Anlagen solcher Art, wo der Wert der verpfändeten Grundstücke ein schwankender ist, auch für den Darleiher dadurch haben, daß mit den fortgesetzten, jährlich sich steigenden Abzahlungen die Schuld abnimmt und damit die Sicherheit wächst. R.

Anfrage.

In welcher Weise hat künftig in denjenigen Gemeinden in welchen das Grundbuch als angelegt zu gelten hat, die Sicherheitsleistung der Rechner zu erfolgen, wenn Liegenschaften als Sicherheit dienen sollen? Muß eine Sicherungs-Hypothek nach der Vorschrift des § 1190 des B. G. B. bestellt werden und sind hierwegen Änderungen der Vorschriften des § 4 der Gemeinderrechnungs-Anweisung und der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Oktober 1893 zu erwarten?

Antwort.

Artikel 6 des badischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 17. Juni 1899 — Ges.-Blatt S 229 — bestimmt:

„Der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Dienstverhältnis ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter die Eintragung einer Hypothek zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden.“

Damit ist ein Ersatz für L. R. S 2121 geschaffen.

Wenn die Vorschriften in Gem.-Rechn.-Anw. § 4, Spark.-Rechn.-Anw. § 8, Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung bezügl. der weltlichen Ortsstiftungen § 29, als Art, in welcher die Sicherheitsleistung des Rechners erfolgen kann, den Eintrag des gesetzlichen oder die Bestellung eines bedungenen Unterpfandsrechts nennen, so treten, wie dies hinsichtlich der Bestimmung in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Spark.-Ges. gilt, an Stelle dieser von dem Zeitpunkt an, auf welchen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht mehr möglichen Arten der Sicherheitsleistung die entsprechenden neuen Formen der Grundstücksverpfändung, also entweder

Eintrag einer Hypothek auf Ersuchen des Verwaltungorgans der Gemeinde, Sparkasse oder Stiftung oder

die Bestellung einer Hypothek zu Gunsten der Gemeinde etc. auf Antrag des Rechners selbst.

Sache der Beteiligten ist es, unter den verschiedenen Arten von Hypotheken zu wählen. Natürlich muß die vom Rechner angebotene Hypothekenbestellung als Sicherheit auch materiell genügen.

Am meisten scheint sich der Eintrag einer Maximalhypothek (Sicherungs-Hypothek) nach dem vom Einsender erwähnten § 1190 B. G. B. für Sicherheitsleistungen zu eignen.

Änderungen der Verordnungsbestimmungen dürften hiernach nicht geboten sein.

Rr.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Anzeige und Genehmigung kirchlicher Stiftungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung d. d. Karlsruhe den 6. Juli d. J. Nr. 667 gnädigst zu genehmigen geruht, daß beim Vollzuge des § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend, für die evangelische und katholische Kirche die Anzeigen nicht genehmigungsbedürftiger Schenkungen und Zuwendungen an kirchliche Stiftungen und Korporationen durch die beiden kirchlichen Oberbehörden mittels Vorlage viertel- oder halbjährlicher Verzeichnisse dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erstattet werden.

Staatsministerium, den 6. Juli 1900.

Invalidenversicherungspflicht eines Ortskrankenkassen-Rechners.

Bezüglich der in Betracht kommenden Verhältnisse des R. L. ist unbestritten, daß derselbe in seinem Hauptberufe selbständiger Kaufmann ist, nebenbei die Geschäfte des Rechners der Ortskrankenkasse besorgt und für die letztere Thätigkeit eine hinter seinem sonstigen Jahreseinkommen erheblich zurückbleibende Jahresvergütung von 1200 Mk. bezieht. Während das Bezirksamt gleich dem Vorstand der Ortskrankenkasse in der Thätigkeit des L. als Krankenkassen-Rechner weder diejenige eines Gehilfen noch eines Betriebsbeamten im Sinne des erwähnten Gesetzes zu erkennen vermag, ist die Versicherungsanstalt der Ansicht, daß derselbe als Krankenkassen-Rechner sich in dem Beschäftigungsverhältnisse eines von dem reichsgesetzlichen Versicherungszwang ergriffenen Arbeitsgehilfen befinde.

Es kann dieser Auffassung der Beschwerdeführerin jedoch nicht beigetreten werden. Wie durch den Kassenvorstand bestätigt und ohne Weiteres auch als zutreffend anzunehmen ist, bedingen die Dienstleistungen, welche L. der Ortskrankenkasse gegenüber zu erfüllen hat, eine über die bloße Anwendung mechanischer Fertigkeiten hinausgehende höhere Thätigkeit, sowie eine Selbständigkeit des Urteils und der Entschliebung, die ihn über den Personenkreis erhebt, der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht dem Arbeiter- und Gehilfenstand zuzurechnen ist. Der Versicherungspflicht des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 waren die in Rede stehenden Dienstleistungen hiernach ihrer Natur nach nicht unterworfen; von der Versicherungspflicht des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erscheinen dieselben aber durch ihren nebenamtlichen Charakter ausgenommen. Daß L. als Ortskrankenkassen-Rechner zu den „Angestellten“ im Sinne von § 1 Ziff. 2 des letzteren Gesetzes zähle, kann (auch nach der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 19. Dezember 1899) wohl ebenso wenig bezweifelt werden, als es unbestreitbar sein dürfte, daß die Besorgung der Krankenkassengeschäfte nicht seinen Hauptberuf bildet, sondern nur nebenamtlich von ihm wahrgenommen wird.

Entscheidung des Großh. Landesversicherungsamts vom 24. Januar 1900.

Krankenversicherung.

a) Ein neuer Unterstüßungsfall wurde angenommen, obwohl die Krankheit im medizinischen Sinn, ein chronisches Lungenleiden, während der 4-5 Wochen, in denen das Kassenmitglied aus der ärztlichen Behandlung entlassen und seinem Erwerb nachgegangen war, zweifellos fortgedauert hatte, denn eine Erkrankung im Sinn des Kranken-Versicherungsgesetzes ist nur dann gegeben, wenn die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder der Gewährung von Arzneien und Heilmitteln oder wenn Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

b) Die zwölfmonatliche Karenzzeit des § 26a Absatz 2 Ziffer 3 Kranken-Versicherungsgesetzes ist vom Ablauf der vorausgegangenen dreizehnwöchigen Krankenunterstüßung an zu berechnen, und zwar gleichviel, ob die letztere eine ununterbrochene oder eine im Lauf von zwölf Monaten in Zwischenräumen gewährte, gewesen ist. Die gegenteilige Ansicht Hahns, daß die Worte „im Laufe der nächsten zwölf Monate“ nicht die Frist bezeichnen, binnen welcher der neue Fall

eingetreten sein muß, sondern die Dauer, für welche eine Einschränkung des Anspruchs eintritt, daß also die zwölfmonatliche Karenzzeit nicht vom Ablauf des letzten Tages der vorausgegangenen dreizehnwöchigen Krankenunterstützung, sondern vom Eintritt des neuen Unterstützungsfall es ab zu berechnen sei, und mithin bei einer für dreizehn Wochen ununterbrochen gewährten Krankenunterstützung die Ansprüche des Versicherten auf die Kassenleistungen bei Erkrankungen an der gleichen nicht gehobenen Krankheitsursache auf Jahre hinaus beschränkt wären, kann im Hinblick auf die frühere Bestimmung in § 26 Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, welche die Vorschrift in § 26a Abs. 2 Ziff. 3 der Novelle von 1892 zu ersetzen bestimmt war, nicht als zutreffend anerkannt werden. Die jetzige zwölfmonatliche Karenzzeit ist anstelle der früheren dreizehnwöchigen Karenzzeit getreten, deren Lauf zweifellos von der letzten Unterstützung an begann. Daß hierin die Novelle von 1892 eine Aenderung beabsichtigte, ist nirgends auch nur angedeutet worden. Dem Sinn und Zweck der betreffenden gesetzlichen Bestimmung die Kassen zu schützen gegen die häufig vorkommende Ausbeutung durch chronisch Kranke, welche nach kurzer Arbeitszeit immer wieder die vollen Kassenleistungen in Anspruch nehmen und so jahrelang mit kurzen Unterbrechungen die Krankenunterstützung genießen, ohne daß sie jemals für längere Zeit Beiträge gezahlt hätten, wird diese Auslegung hinreichend gerecht, indem jetzt beim Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes während zwölf Monaten nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen Unterstützung geleistet zu werden braucht, und zwar nur im gesetzlichen Mindestbetrag

Berw.-Ger.-H., 23. Mai 1900.

Gesetzlicher Vertreter der badischen Gemeinde und Prozeßbevollmächtigter.

Die Klageüberschrift lautet: „F. S. der Gemeinde G., vertreten durch den Gemeindevorstand Z., gegen F. wegen Grundzinsforderung.“ Der Beklagte verweigert mit Unrecht die Einlassung, weil „die Gemeinde nicht gesetzlich vertreten sei“. Er unterscheidet nicht genügend zwischen gesetzlicher Vertretung und Vertretung durch den Prozeßbevollmächtigten. Jeder Prozeßfähige kann nach §§ 78, 79 C.P.D. als Prozeßbevollmächtigter vor dem A.G. auftreten. Seine Eigenschaft wird ausschließlich durch die — vorliegendenfalls echte — Vollmacht nachgewiesen. Landesgesetzliche Vorschriften können den Kreis der als Prozeßbevollmächtigte zugelassenen, also aller prozeßfähigen Personen, mit civilprozessualer Wirkung nicht einschränken. § 147 Abs. 2 Gem.D. kann schon deshalb bloß verwaltungsrechtliche Bedeutung haben und seine Verletzung unterliegt nicht dem Angriff im Civilprozeß. Da die Klage bereits unter Vollmachtsvorlage erhoben wurde, so giebt es hier nur eine einzige Rechts-handlung des gesetzlichen Vertreters von Rechts-erheblichkeit im Civilprozeß, nämlich die Erteilung der Vollmacht. Diese ist rechtmäßig, da sie vom Gemeinderat, der nach §§ 53, 143—147 Gem.D. 51 C.P.D. gesetzlicher Vertreter der Gemeinde ist, ausgestellt wurde. Unerheblich ist dabei das Fehlen der Unterschrift eines Gemeindevorstandes. Denn die schriftliche Vollmacht ist als Ausfertigung des gemäß § 147 Abs. 1 Gem.D. vom Gemeinderat erlassenen Beschlusses anzusehen, daß dem Gemeindevorstand Prozeßvollmacht erteilt werden solle. § 52 Gem.D. Ob eine Ur-schrift gemäß §§ 53 Ziff. 1, 54, 147 Gem.D. vorhanden,

ob die nach §§ 146 Abs. 2, 31 Ziff. 2 Gem.D. nötige Zustimmung der Gemeinde erteilt ist, bedarf weder der Prüfung nach § 88 Abs. 2 C.P.D., noch ist ein solcher Mangel dem Angriff im Civilprozeß ausgesetzt. Endlich ist das Fehlen der Angabe des gesetzlichen Vertreters in der Klagschrift bedeutungslos. §§ 253 Ziff. 1 u. Abs. 4, 130 Ziff. 1 im Gegensatz zu 313 Ziff. 1 C.P.D.

Der Notar ist seit 1. Januar 1900 unmittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters und unterliegt daher nicht dessen Polizeistrafgewalt.

Ein Bürgermeister hatte einen Notar wegen einer der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit unterstehenden Polizeiübertretung mit einer Strafverfügung bedacht. Der Notar stellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Bezirksamt ließ die Strafverfügung passieren. Das Schöffengericht stellte durch Urteil das Verfahren ein. Nach dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen R.P.G. vom 17. Juni 1899 ist gemäß § 16 Ziff. 1 für jede Gemeinde eine örtliche Inventurbehörde (Ortsgericht) zu bilden, die aus dem Bürgermeister und aus zwei vom Gemeinderat ernannten weiteren Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt nach § 52 R.P.G. der Bürgermeister. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde sind als solche Gemeindebeamte, § 17 R.P.G. Die Dienstaufsicht über die örtliche Inventurbehörde wird nach § 19 a. a. D. von dem Gemeinderat, sowie von dem Amtsgericht und den Notaren ausgeübt. Das A.G. und die Notare sind befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen gegen die Mitglieder des Ortsgerichts zu verhängen. Neben dem A.G. kommt mithin auch den Notaren gegenüber den Mitgliedern der Ortsgerichte, mithin auch gegenüber dem Bürgermeister als Vorsitzendem des Ortsgerichts, die Stellung unmittelbarer Vorgesetzter zu. Gegen solche aber kann der Bürgermeister nach § 31 des Einf.G. z. d. R.-Just.G. eine Strafe überhaupt nicht erkennen. Die angefochtene Strafverfügung war demnach unzuständigermaßen erlassen und nicht geeignet, die Grundlage für das gerichtliche Verfahren abzugeben. Das eingeleitete Verfahren war deshalb, ohne daß ein Eingehen auf die materielle Seite der Sache nötig fiel, einzustellen.

A.G. C., Urteil vom 2. August 1900.

§ 55 des B. N. G.

Die in Sp. wohnhafte Frau H., deren Ehemann vor einem Jahre die Gemeinde Sp. verließ und seither nicht ermittelt werden konnte, forderte von der Gemeinde Sp. die Fortgewährung des vollen Bürgernutzens, indem sie geltend machte, daß ihr Ehemann seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückgelassen habe (§ 55 Abs. 3 B. N. G.). Sie berief sich dabei darauf, daß sie ihren Unterhalt durch Fabrikarbeit selbst verdiene und in Sp. ein von ihr gemietetes Zimmer bewohne, wo sie sich das nötige Essen selbst zubereite. Der Bez. N. nahm an, daß damit der Thatbestand des § 55 Abs. 3 a. a. D. gegeben sei und gab der Klage statt.

Gesetzliche Stellvertretung des Bürgermeisters im Standesamt

Nach der übereinstimmenden Anschauung des Ministeriums des Innern und des Justiz-Ministeriums ist der dienstälteste Gemeinderat zur Stellvertretung des Bürger-

meisters in allen Fällen befugt, in welchen der Bürgermeister selbst an der Geschäftsbeforgung verhindert und für dessen regelmäßige Stellvertretung nicht durch Bestimmung eines anderen Stellvertreters nach Vorschrift des § 18c der Gemeinde-Ordnung Sorge getragen ist.

Just.-Min., 21. Juni 1900, Nr. 19023.

Gebühren für ortsgewöhnliche Versteigerungen.

Die Versteigerungsbeamten sind im Bedürfnisfalle berechtigt, außer einem Protokollführer (§ 75 A.-P.-D. von 1899) auch einen Ausrufer beizuziehen. Vergl. a. a. D. § 74 Abs. 5 („die zugezogenen Gehilfen mit Einschluß des Protokollführers“) und den gleichlautenden § 456 B.-G.-B. nebst Anmerkung 3 dazu bei Planck. Sind die zugezogenen Gehilfen keine Gemeindebeamten oder Gemeindebediensteten, so ist die ihnen zu gewährende Belohnung in entsprechender Anwendung der in § 86 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 A. A. B. aufgestellten Grundätze in der Weise festzusetzen, daß sie die Gebühr, welche ein zugezogenes Ortsgerichtsmitglied zu erhalten hätte, nicht übersteigt. Sind Ortsgerichtsmitglieder die zugleich Gemeindebeamte oder Bedienstete sind, als Gehilfen zugezogen, so sind deren Gebühren nicht nach der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896, sondern nach § 81 A. A. B. zu berechnen.

Just.-Min., 19. Juni 1900, Nr. 18360.

Gebühren für Fortführung des Hauptbuchs und Generalregisters.

Nach der Verordnung vom 24. März 1900, Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betr., hat der Ratschreiber künftighin für die Fortführung des Hauptbuchs und Generalregisters die Registergebühr nach § 16 Ziff. 5 Gem.-Geb.-Ordn. zu beziehen. Der Ansatz einer Schreibgebühr nach § 27 Absatz 1 der Generalregisteranweisung vom 25. Novbr. 1898 ist daneben nicht zulässig.

Just.-Min., 25. April 1900, Nr. 12538.

Zuschüsse an die Gemeinden für die Anlegung der Hauptbücher und Generalregister und das Eintragsverfahren.

a) In dem Budget für 1898/99 ist als Staatsbeitrag für die Gemeinden zu den durch Anlegung der Grundbücher erwachsenen Kosten die Summe von 200000 Mk. vorgesehen. Bei der im Jahre 1898 erfolgten Verteilung dieses Betrages sind zunächst die Städte mit eigenem Grund- und Pfandbuchführer und diejenigen Bemerkungen, für welche die Anlegung des Hauptbuches vorläufig verschoben wurde, außer Betracht geblieben. Im Uebrigen wurden die Gemeinden nach der Höhe des Umlagefußes in 5 Klassen eingeteilt und zwar wurden eingereiht:

- in die I. Klasse die Gemeinden mit einem Umlagefuß von 1 Mk. und darüber;
- in die II. Klasse die Gemeinden mit einem Umlagefuß von 70 bis 99 Pfg.;
- in die III. Klasse die Gemeinden mit einem Umlagefuß von 50 bis 69 Pfg.;
- in die IV. Klasse die Gemeinden mit einem Umlagefuß von 20 bis 49 Pfg.;
- in die V. Klasse die Gemeinden mit einem Umlagefuß von weniger als 20 Pfg.

und die Gemeinden ohne Umlagen. Hierbei wurde eine Anzahl von Gemeinden in die nächst höhere Umlageklasse eingereiht wegen besonders zu berücksichtigender Verhältnisse (ungünstige ökonomische Lage u. dergl.), welche sich aus dem Bericht des A. G. oder aus der Vermögensdarstellung der Gemeinde ergaben. Ferner wurde bestimmt, daß die Gemeinden in der I. Klasse die volle Vergütung, jene in der II. 75, in der III. 50, und in der IV. Klasse 15,25 Proz. der durch Anlegung der Grundbücher erwachsenen Auslagen erhalten, wobei die sachlichen Unkosten (für Impressen u. s. w.) durchweg außer Betracht gelassen wurden. Den Gemeinden in der V. Klasse wird eine Vergütung der bezüglichen Auslagen nicht bewilligt.

b) Nachdem obiger Zuschuß zu den von den Gemeinden bestrittenen Kosten der Anlegung von Hauptbuch und Generalregister, sowie des Eintragsverfahrens verteilt war, sind zumteil verschiedene Gemeinden in diese Arbeiten erst eingetreten, zumteil haben Gemeinden, die bereits einen staatlichen Zuschuß erhielten, anfänglich den ihnen erwachsenden Aufwand unterschätzt oder ihren Ratschreibern die vereinbarten Vergütungen erhöht. Zumteil auch wurden von einzelnen Gemeinden Gründe vorgetragen, die aus ihren Vermögensverhältnissen sich ergeben und eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses angezeigt erscheinen ließen. Auf Grund der im Staatsvoranschlag für 1900 und 1901 erfolgten Bewilligung neuer Mittel hat das Justiz-Ministerium den Wünschen auf Gewährung eines weiteren staatlichen Zuschusses nach Billigkeit entsprochen, indem es die Gemeinden, die überhaupt noch keinen Zuschuß erhielten, nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse in die in unserem oben erwähnten Erlaß aufgeführten Klassen einstellte, den Gemeinden, die eine Erhöhung ihres Aufwandes nachwiesen, den Mehrbetrag nach Maßgabe des früheren Vergütungssatzes in Rechnung brachte, und indem es endlich einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf die vorgetragenen Verhältnisse in die nächst höhere Vergütungsklasse versetzte und ihnen den Unterschied gegenüber dem schon gewährten Zuschuß vergütete. Die Amtsklassen haben im Juli 1900 Anweisung erhalten, jeder Gemeinde den ihr zukommenden Betrag auszuführen.

Just.-Min., 30. November 1898 Nr. 28090 und 18. Juli 1900 Nr. 22937.

Vergütung für die Einschreibungen in die Grundbuchhefte.

1. Für die Einschreibung der in §§ 12 und 148 der Verordnung vom 4. Mai 1900 genannten Rechtsvorgänge einschließlich der sonstigen Rechtsverhältnisse des davon betroffenen Grundstücks in die Grundbuchhefte wird gemäß §§ 147 ff. der B. von den Beteiligten eine Gebühr nur insoweit erhoben, als ein nach Inkrafttreten der B. erfolgter Eintrag in den bisherigen Grund- und Pfandbüchern zu der Einschreibung Veranlassung giebt. Diese Gebühr wird für die Gemeindefasse erhoben und ist von ihr — vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen — dem Ratschreiber als Vergütung, für seine Tätigkeit bei der Einschreibung zu überlassen.

2. Für diejenigen Einschreibungen, die gemäß §§ 13 und 14 der B. erfolgen, also ohne daß ein das eingeschriebene Grundstück betreffender Rechtsvorgang in den Grund- und Pfandbüchern eingetragen wird, haben die Beteiligten keine Gebühr zu entrichten. Die Vergütung für eine hierbei entwickelte Tätigkeit hat der Ratschreiber aus der Gemeindefasse zu beziehen.

3) Zu dem Aufwand, der der Gemeindefasse hieraus erwächst, wird das Just.-Min. aus staatlichen Mitteln insoweit Zuschüsse gewähren, als bei der Vergütung die Sätze des § 149 der B. nicht überschritten werden. Der Zuschuß wird

derart bestimmt werden, daß die Gemeinden, welche bei der erstmaligen Verteilung von Zuschüssen aufgrund des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 21. März 1898 Nr. 6686 volle Vergütung ihrer Auslagen erhielten, auch für den ihnen nunmehr entstehenden Aufwand den vollen Betrag ersetzt bekommen. Die Gemeinden, die bei jener Verteilung 75 Prozent ersetzt erhielten, werden diesen Satz auch für den jetzigen Aufwand erhalten. Allen übrigen Gemeinden werden 50 Proz. vergütet werden. Aenderung der Bestimmung gegenwärtigen Absatzes an der Hand der zu sammelnden Erfahrungen bleibt übrigens vorbehalten. Die Gemeinden, in denen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 geregelt ist, erhalten keine Zuschüsse.

4. In die Heftfertigungsnachweisungen (Anlage II d. B.) ist nach Sp. 10 eine neue Sp. 11 mit der Ueberschrift „von der Gemeinde bezahlte Vergütung“ einzuziehen und nach Fertigstellung des Hefts auszufüllen. In dieser Sp. sind nur diejenigen Beträge einzustellen, welche nicht nach § 148 B. vom 4. Mai 1900 von den Beteiligten zu tragen und auf Grund des § 147 B. von der Gemeinde an den Ratschreiber bezahlt worden sind.

5. Die Ansätze in dieser Sp. hat das Notariat zu überwachen und vor der Vorlage an das Landgericht (B. § 19) zusammenzuzählen. Darunter ist die Richtigkeit der Ansätze und die Thatsache, daß die Ansätze die Gebühren des § 149 der B. nicht übersteigen, vom Notariat zu beurkunden.

6. Die L.G. werden dem Just.-Min. mit der Vorlage nach § 20 Abs. 2 der B. auch eine Zusammenstellung dieser Vergütungen für jede einzelne Gemeinde übersenden, worauf das Min. den staatlichen Zuschuß zur Auszahlung anweisen wird. Just.-Min., 23. Juli Nr. 22 689.

Ueberwachung der Fortführung der Hauptbücher und Generalregister.

Wenn in einer Gemeinde das Hauptbuch und Generalregister offengelegt und die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der landesherrlichen B. vom 11. September 1897 in Kraft getreten ist, dürfen die Amtsgerichte in der Ueberwachung der Führung der Grund- und Pfandbücher nicht nachlassen. Es muß dann darauf hingewirkt werden, daß die Fortführung der Ergänzungsbücher vorschriftsmäßig erfolgt, sowie daß auch im übrigen das Grund- und Pfandbuchwesen von den Gemeindebehörden möglichst gut besorgt wird, damit Schädigungen vermieden werden, die sonst bei Inkrasttreten des neuen Grundbuchrechts leicht eintreten könnten. Die A.G. haben deshalb auch nach dem erwähnten Zeitpunkte in angemessenen Zwischenräumen die einzelnen Orte des Bezirks aufzusuchen, die Bücher zu prüfen und den Grundbuchbehörden die zur richtigen Besorgung ihrer Geschäfte erforderliche Anleitung zu geben. Als Regel mag dienen, daß jede Gemeinde alle drei Monate besucht wird. Solche Nachschau kann wohl am nämlichen Tage in mehreren Gemeinden erfolgen. Die Kosten dieser Dienstreisen der A.G. werden gleich den Kosten der Dienstreisen, welche bisher zum Vollzuge der landesherrlichen B. vom 11. September 1897 gemacht worden sind, von der Staatskasse getragen. Just.-Min., 6. Februar 1900 Nr. 4171.

Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

Da mehrfach Zweifel darüber hervorgetreten sind, wie seit 1. Januar 1900 die Gebühren von Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten für ihre Thätigkeit bei notariischen Geschäften zur Erhebung und zur Auszahlung zu kommen haben, hat das Justiz-Ministerium darüber folgendes verfügt:

1. Die Gemeindebeamten oder -Bediensteten haben ihre Forderungszettel, die den Betrag der Gebühr im Einzelnen entziffert unter Begründung des Gebührenansatzes angeben müssen, dem Notariat einzureichen. Mehrere am selben Geschäfte thätig gewesene Personen können einen gemeinsamen Forderungszettel einreichen.

2. Das Notariat prüft die Forderungszettel an der Hand der Akten, stellt sie nötigenfalls richtig und ergänzt sie durch Beifügung des Namens, Standes und Wohnortes des oder der Zahlungspflichtigen, setzt sodann auf den Forderungszettel den Betrag der Gebühr fest und giebt ihn dem oder den Bezugsberechtigten zurück.

3. Dieser legt den Zettel dem Gemeinderat (Stadttrat, städtischen Kommission) vor behufs Anweisung des Rechners zur Erhebung bei dem Gebührenpflichtigen und Auszahlung an den Bezugsberechtigten (R.P.G. § 21, G.R.O. §§ 4, 50).

4. Der Einzug der Gebühren hat in derselben Weise zu erfolgen wie jener der übrigen uneigentlichen Gemeindeeinnahmen. Der Rechner darf auch hinsichtlich obiger Gebühren keine Einnahme oder Ausgabe vollziehen, ohne durch im allgemeinen vom Gemeinderat, Stadttrat oder die durch Ortsstatut mit Dekreturbefugnis ausgestatteten Kommissionen zu erteilende Dekretur dazu ermächtigt zu sein.

5. Daß die Festsetzung der Gebühren und die Ausfolgung der mit Vermerk nach Ziffer 2 versehenen Forderungszettel geschehen ist, soll in den notariischen Akten unter Angabe der festgesetzten Beträge vermerkt werden.

6. Diese Grundsätze finden auch Anwendung bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften und bei den lediglich aus steuerrechtlichen Gründen gefertigten Nachlaßverzeichnissen. Der Justiz-Ministerial-Erlass vom 1. März 1900 Nr. 6287 die Kosten der Feststellung der Erbschaftsteuer betr. (Bad.N. Prax. 1900 Nr. 9 Seite 116 D.-Z. 111), bleibt unberührt.

7. Wenn es sich um Gebühren für die Thätigkeit der Grund- und Pfandbuchführer (Gesetz vom 24. Juni 1874 über die Führung der Grund- und Pfandbücher) oder der Standesbeamten handelt, so ist die notariische Gebührenfeststellung in der Regel nicht erforderlich. Das Notariat hat deshalb, wenn es solche Gemeindebeamte um Fertigung von Auszügen und dergl. angeht, in seinem Ersuchen sofort den Gebührenschuldner zu bezeichnen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist der Gebührenschuldner nachträglich, sobald es die Umstände erlauben, dem Gemeindebeamten bekannt zu geben. Der Grund- und Pfandbuchführer oder Standesbeamte kann die für seine Thätigkeit zu erhebenden Gebühren, ohne daß es der Vorlage des Forderungszettels an das Notariat und der Feststellung der Gebühr durch dieses bedarf, nach Ziffer 3 und 4 zur Erhebung bringen; es ist ihm aber auch gestattet, nach Ziffer 1 und 2 die Gebühr durch den Notar festsetzen zu lassen.

Just.-Min., 7. April 1900, Nr. 10 212.

Gebühren für Benützung von Gemeinde-Einrichtungen.

Vergl. bad. Gemeindeordnung § 71.

Die Gemeinde ist berechtigt, von denjenigen Beteiligten, wenn sie die Anbringung einer ihren Sonderinteressen dienenden Anlage, z. B. eines Balkons, einer Vortreppe, Lichtschachts an der Oberfläche, dem Untergrund oder der Luftsäule der Ortsstraße gestattet, eine privatrechtliche Vergütung zu verlangen. Denn die Thatsache allein,

daß die Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr und dem Anbau dient, begründet an sich einen Anspruch der Anlieger gegen den Straßeneigentümer auf Duldung solcher Beschränkungen nicht. Eine solche Gestattung und die dabei bedungene Gebühr bewegt sich aber auf dem Gebiet privatrechtlicher Vereinbarung. Die Gemeinde kann nicht durch eine nach Gemeinderecht erlassene Gebührenordnung öffentlich rechtliche Gebühren für solche Einräumungen festsetzen; denn die Straße und ihre Bestandteile sind für solche Zwecke nicht hergerichtet und es handelt sich bei dieser Benutzung der Luftsäule und des Untergrunds der Straße für die Sonderzwecke der Anlieger, nicht um die Benutzung einer für die öffentlichen Gemeindezwecke erstellten Einrichtung.

(Pr. O.B.G., 7. Januar 1899. Entsch. 35 S. 18.)

Mietsverhältnis; Art. 171 Einführungs-Gesetz zum B. G. B.

Bei den unter der Herrschaft des Bad. L.-R. auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossenen Mietverträgen ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags aus § 320 B. G. B. nicht zulässig. — Die Klägerin hat Klage auf Zahlung von Mietzinsen erhoben; der Beklagte wandte ein, die Klägerin habe entgegen ihrer beim Vertragsabschluss übernommenen Verpflichtung einen Abschluß zu der Wohnung nicht machen lassen und deshalb zahle er nicht. Er schütze die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 B. G. B.) vor. Wenn auch das Mietsverhältnis an sich nach altem Recht zu beurteilen sei, so richteten sich doch die Leistungen aus demselben, hier also die Zahlung der Miete, vom 1. Januar ab nach dem B. G. B. Das Gericht konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, sondern war der Ansicht, daß, da nach § 2 des Mietsvertrags die Miete am 1. Oktbr 1899 begann und am 1. Oktbr. 1902 enden sollte, es keinem Zweifel unterliege, daß gemäß Art. 171 Einf.-Ges. z. B. G. B. hier das Bad. L.-R. anzuwenden sei.

Mannheim, 15. März 1900.

Mietrecht; Art. 171 Einführungs-Gesetz zum B. G. B.

Ein am 16. Januar 1896 auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag wurde vom Vermieter am 16. Januar 1900 auf den 16. April 1900 gekündigt. Der beklagte Mieter weigert sich, am 16. April die Wohnung zu verlassen, indem er vorbringt: Nach Ortsgebrauch könne Kündigung an jedem beliebigen Tag mit vierteljähriger Frist erfolgen; demnach hätte am 1. Jan. auf 1. April gekündigt werden können. Da dies nicht geschehen sei, gelte neues Recht und hätte, nachdem die drei ersten Tage des Januar versäumt worden seien, nur noch auf den 1. Juli gekündigt werden können. § 565 B. G. B. Art. 171 Einf.-Ges. hiezu. Entgegen dieser Ansicht wurde nach Klagantrag des Vermieters durch Urteil festgestellt, daß der Mieter auf 16. April die gemietete Wohnung zu verlassen habe. Der angeführte Ortsgebrauch ist richtig. Der erste Termin, auf den nach dem Inkrafttreten des B. G. B. die Kündigung nach den bisherigen Gesetzen zulässig war, war freilich der 1. April, denn sie konnte am 1. Januar mit Vierteljahrsfrist erfolgen. Da die Kündigung für den 1. April nicht erfolgte, so gelten von diesem Tage an die Mietbestimmungen des B. G. B. Art. 171 Einf.-Ges. Bis zum

1. April gilt also bisheriges Recht (und zwar Gesetzes-, Vertragsrecht und Ortsgebrauch), also auch bisheriges Kündigungsrecht. Demnach ist die Frage, auf welchen Tag am 16. Januar gekündigt werden konnte, nach bisherigem Recht zu beantworten, darnach ist es der 16. April. UG. Pforzheim vom März 1900.

Ersatzanspruch wegen angeblicher Abschiebung: Ratschreiber als Vertreter des Armenverbands.

Der Ortsarmenverband L, der auf Anordnung des Bezirksamts die vorläufige Unterstützung eines unehelichen Kindes übernommen hatte, nachdem dessen landarme Mutter M. in ihrer Heimatgemeinde K. angeblich von der Armenbehörde abgewiesen worden war, machte, nachdem die Frist des § 34 U. Wohnf. G. versäumt worden war, seinen Ersatzanspruch gegen den Ortsarmenverband K. geltend, weil im Bezirk dieses Armenverbands alle Voraussetzungen vorgelegen hätten, unter denen die öffentliche Armenpflege einzuschreiten verpflichtet war. Die Zulässigkeit solcher Ersatzansprüche und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Klagen solcher Art steht außer Zweifel. Es fragt sich daher, ob für den Armenverband K. die Notwendigkeit der Armenfürsorge erkennbar hervorgetreten war. Festgestellt ist, daß die M. mit ihrem Kind sich in K. in die Wohnung des Bürgermeisters begab, in der Absicht, öffentliche Unterstützung für das Kind nachzusuchen und daß ihr dort in Abwesenheit des Bürgermeisters von dem herbeigerufenen Ratschreiber der Rat erteilt wurde, ihr Kind in dem Kinderhospital in L. unterzubringen, da in K. für das kranke Kind kein Unterkommen gefunden wurde. Es kommt daher darauf an, ob nicht nach Lage der Dinge der Ratschreiber rechtmäßiger Vertreter des Armenverbandes in jenem Augenblick war, da als Organe der örtlichen Armenpflege nicht nur die gesetzlichen Vertreter des Ortsarmenverbands gelten, sondern auch die als Beamte derselben oder sonst mit den Geschäften der Armenpflege betrauten Personen. Wenn auch gesetzlich der Ratschreiber zu irgend einer entscheidenden Thätigkeit oder zur Stellvertretung des Bürgermeisters nicht befugt ist, so kommt es in Landgemeinden doch nicht selten vor, daß der Ratschreiber über seinen eigentlichen Berufskreis hinaus Angelegenheiten der Gemeinde thatsächlich besorgt und dabei im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag der Gemeindebehörden handelt, insbesondere auch in Abwesenheit des Bürgermeisters diesen vertritt. Wo ein solches Verhältnis nachgewiesen ist, würde, trotzdem armenrechtliche Anordnungen nicht in den eigentlichen Dienstkreis des Ratschreibers gehören, dieser im einzelnen Fall als stillschweigend bevollmächtigter Vertreter der Armenbehörde zu betrachten sein. Diese Voraussetzung traf aber im vorliegenden Fall nicht zu, da, wie der Bezirksrat festgestellt hatte, der Bürgermeister von K. in der Führung amtlicher Geschäfte durchaus selbständig ist und sie in ihrer Gesamtheit selbst besorgt, so daß der Ratschreiber thatsächlich nur als Hilfsorgan erscheint und nicht über seinen eigentlichen Dienstkreis hinaus Gemeinde-Angelegenheiten erledigt und daher auch thatsächlich nicht den Bürgermeister vertritt. Die Klage wurde daher abgewiesen.

BermGerS., 20. März 1900, Nr. 359.

**Bürgergenuß der Bürgerwitwen;
Einkaufsgeld der Ortsfremden;
Bürgerrechtliche Gleichstellung der
Israeliten.**

Allgemeine direkte Bestimmungen über den Anspruch der Witwe auf den Bürgergenuß sind weder im Bürgerrechtsgesetz noch in der Gemeindeordnung enthalten. Es ist deshalb nach der herrschenden Ansicht bezüglich dieser Fragen der Zustand vom 1. Januar 1831 auch jetzt noch maßgebend. — Bezüglich des Einkaufsgeldes von Ortsfremden unterscheidet das Bürgerrechtsgesetz zwischen ortsfremden Männern und ortsfremden Frauen einerseits und Einkaufsgeld in das Bürgerrecht und in den Bürgernutzen andererseits. Ortsfremde Männer, die als Bürger einer Gemeinde aufgenommen werden, haben sowohl für Erteilung des Bürgerrechts, als für ihre Beteiligung an den Bürgernutzen besondere im Gesetz näher bestimmte Einkaufsgelder zu bezahlen, und zwar das Einkaufsgeld in den Bürgernutzen mit $\frac{3}{5}$ zur Zeit der Aufnahme in das Bürgerrecht und mit $\frac{2}{5}$ zur Zeit des tatsächlichen Einrückens in den Bürgergenuß. Für ortsfremde Frauen giebt es nur ein Einkaufsgeld in das Bürgerrecht, nicht auch ein Einkaufsgeld in den Bürgernutzen. Dies erklärt sich daraus, daß das Recht der Frau auf Bürgergenuß kein selbständiges ist, sondern mit dem des Mannes im Zusammenhang steht und mit dem Tode desselben wirksam wird. Voraussetzung der Verpflichtung der Frau zur Bezahlung eines Einkaufsgeldes in das Bürgerrecht ist, daß dieselbe eine Ortsfremde und mit einem Ortsfremden zur Zeit der Aufnahme desselben als Bürger verehelicht ist, oder daß die ortsfremde Frau einen Mann heiratet, der innerhalb der letzten drei Jahre erst als Bürger der Gemeinde aufgenommen wurde (§ 34 Bürgerrechtsgesetz in der Fassung der Novelle zum Bürgerrechtsgesetz vom 4. Oktbr. 1862). Bis dahin hatten nach § 31 Bürgerrechtsgesetz in der früheren Fassung alle ortsfremden Frauen bei der Verehelichung mit einem Gemeindegänger das Einkaufsgeld in das Bürgerrecht zu entrichten. Seit dem Inkrafttreten des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1868 über die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung steht es der Frau frei, ob sie bei der Verehelichung mit einem Gemeindegänger das Bürgerrecht erwerben will oder nicht. Letzterenfalls hat sie keinerlei Einkaufsgeld zu bezahlen, aber dann auch als Witwe keinen Anspruch auf Bürgernutzen, dessen erste Voraussetzung der Besitz des Bürgerrechts ist. Die ortsfremde Frau des Sohnes eines früheren israelitischen Schutzbürgers (§ 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten) hatte aber überhaupt kein Einkaufsgeld in das Bürgerrecht zu bezahlen, da die Söhne dieser Schutzbürger nach § 2 Abs. 2 des cit. Gesetzes so zu betrachten waren, als ob ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre, und nicht als aufgenommene Gemeindegänger im Sinne des § 34 Bürgerrechtsgesetz. Ein Einkaufsgeld in den Bürgernutzen hatten zwar die Söhne der israelitischen Schutzbürger nach § 5 des cit. Gesetzes, trotzdem ihnen das angeborene Bürgerrecht zuerkannt wurde, zu entrichten. Daß aber auch die Ehefrau eines solchen Gemeindegängers ausnahmsweise ein Einkaufsgeld in den Bürgernutzen zu entrichten hätte, ist in dem Gesetz vom 4. Oktober 1862 nicht bestimmt, und auch in den Materialien des Gesetzes findet sich für eine derartige Auslegung kein Anhaltspunkt.

VerwGerH., 20. März 1900, Nr. 360.

Sonstiges.

**Betreibung rückständiger Invaliden-
versicherungsbeiträge.**

Da das neue Recht, nämlich § 168 des Invaliden-Versicherungsgesetzes die Verjährungsfrist gegenüber dem früheren Recht, dem § 137 des Invaliditäts und Alters-Versicherungsgesetzes von vier auf zwei Jahre verkürzt hat, wird in entsprechender Anwendung des § 169 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche angenommen werden müssen, daß diese verkürzte Frist auch erst mit dem 1. Januar 1900 zu laufen beginnt.

Hiernach greift in den Fällen, in welchen nach dem 1. Januar 1900 ein Verfahren auf Grund des § 155 Invaliden-Versicherungsgesetzes eingeleitet worden ist, im allgemeinen die Frist des § 168 Platz; indessen können, sofern und soweit die nachträgliche Ordnung der Beitragsentrichtung nach § 146 des Inv.-Vers.-Ges. noch zulässig ist, alle Beiträge, die in den letzten zwei Jahren vor dem 1. Januar 1900 fällig geworden sind, in den ersten zwei Jahren nach dem 1. Januar 1900, und alle vor dem 1. Januar 1898 fällig gewordenen Beiträge innerhalb einer Frist von vier Jahren nach der Fälligkeit noch beigetrieben werden.

**Wie muß die Wohnung übergeben
werden?**

Diese Frage ist für Ausziehende vom Reichsgericht in folgender Weise festgelegt worden. Wenn es in den Mietverträgen heißt, daß der Mieter die Wohnung so zu übergeben habe, wie sie von ihm übernommen worden sei, so ist dies immer mit dem Zusatz zu verstehen, „soweit sie nicht durch ordnungsmäßigen Gebrauch abgenutzt oder abgewohnt ist.“ Der Mieter hat nur allein durch „unspiegliche“ Behandlung verursachten Schaden zu ersetzen. So hat er unter Anderem abgerissene oder mit Schmutz oder Fettflecken besudelte Tapeten reparieren und zerbrochene Fensterrahmen wieder herstellen zu lassen, verlorene Schlüssel müssen durch neue ergänzt werden. Dagegen hat er für abgelaufene Dielen, durchgebrannte Ofenrohre, zerprungene Ofenplatten, schadhafte Schösser und Thürklinken nicht aufzukommen. Nur wenn sie durch gewalttames oder fahrlässiges Behandeln ruiniert oder beschädigt worden sind, muß sie der Mieter in Stand setzen. Der Mieter hat die Wohnung vollkommen zu räumen und die Schlüssel dem Besitzer oder Hausmeister zu übergeben. Solange er dies nicht gethan, setzt er den Mietvertrag fort und muß den Mietpreis weiter bezahlen. Ferner hat der Mieter beim Auszuge die Wohnung gereinigt, d. h. besenrein zu übergeben. Eine besondere Reinigung von Fensterscheiben, Thüren und Wänden muß nicht vorgenommen werden.

Beseitigung der Fremdwörter.

Die Großherzogl. Hessische Oberrechnungskammer hat in ihren Dienstabweisungen die nachstehenden seither gebräuchlichen Fachausdrücke durch gut deutsche Wörter und Ausdrücke ersetzt: „Instruktion“ durch „Dienstabweisung“; „Calcul“ durch „Prüfung“; „Depositum“ durch „Hinterlegung“; „Formular“ durch „Muster“; „Dekretur“ durch „Anweisung“; „dekretieren“ durch „anweisen“; „Contobuch“ durch „Bestellbuch“; „Lokale“ durch „Räume der Anstalt“; „periodisch“ durch „zeitweise“; „eventuell“ durch „allenfalls“; „Viktualien“ durch „Verköstigungsgegenstände“; „Korrespondenz“ durch „schriftlicher Verkehr“ oder „Briefwechsel“; „Kritik“ durch „Gutachten“;

„chronologisch“ durch „der Zeitfolge nach“; „Vertikalspalten“ durch „Längsspalten“; „zu cotieren und paraphieren“ durch „mit Seitenzahlen und Handzeichen zu versehen“; „correspondierend“ durch „entsprechend“; „nach Analogie der“ durch „wie die“; „provisorisch“ durch „vorläufig“; „competent“ durch „zuständig“; „speziell“ durch „besonders“; „außer Funktion zu setzen“ durch „seines Dienstes zu entheben“; „momentan“ durch „sofort“ oder „im Augenblick“; „visieren“ durch „mit Handzeichen zu versehen“ etc.

Vom Thermometer.

Der langjährige Kampf um Celsius und Réaumur ist zu Ungunsten des Franzosen entschieden. Vom 1. Januar nächsten Jahres ab wird es in allen öffentlichen Heilanstalten, in allen Badeanstalten und Schulen keine Réaumur-Thermometer mehr geben, denn Celsius der „alte Schwede“, hat auf der ganzen Linie gesiegt. Wie der preussische Kultusminister bekannt giebt, sind nach der Mitteilung des Reichskanzlers alle mit Réaumur-Scalen versehenen Thermometer vom 1. Januar 1901 ab von der Prüfung ausgeschlossen. Zuverlässige Wärmeangaben nach Réaumur'schem Thermometer werden daher nach Ablauf dieser Frist nicht immer möglich sein und in nicht zu ferner Zeit ganz wegsallen. Aus diesem Grunde, und um überhaupt die Wärmemessungen einheitlich zu gestalten, hat der Kultusminister angeordnet, daß die noch vorhandenen Réaumur-Thermometer, auch wenn sie noch brauchbar sind, in allen öffentlichen Kranken- und Irren-Anstalten, in den öffentlichen Badeanstalten und in den höheren Schulen bis zum 31. Dez. 1900 durch hundertteilige Instrumente nach Celsius ersetzt werden. Durch diese Anordnung wird in absehbarer Zeit endgültig ein Zustand beseitigt werden, der vielfach zu Irrungen und Verwechslungen Anlaß gab. Es entbehrt auch nicht eines gewissen komischen Beigeschmacks, daß das erste brauchbare Thermometer von dem Danziger Fahrenheit erfunden, in England und Amerika in Gebrauch ist, während man in Deutschland von dieser deutschen Erfindung nichts wissen wollte und nach dem Franzosen Réaumur die Temperaturen maß. Die Franzosen wiederum bevorzugten das hundertteilige Thermometer des Schweden Celsius, und mit der allgemeinen Einführung des Dezimalsystems fand auch dieses Instrument bei uns Eingang. Freilich zunächst nur in der wissenschaftlichen Welt. Die Physiker und Chemiker machten ihre Wärmemessungen nach Celsius, die Ärzte maßen die Körpertemperaturen der Kranken ausschließlich nach Celsius; sobald sie aber den Patienten oder deren Angehörigen Anordnungen erteilten oder Räder verordneten, stießen sie bei den auf Réaumur Eingeschworenen auf Widerstand und Mißverständnisse. Schließlich gewöhnte man sich daran, alle derartigen Anordnungen mit der stereotypen Frage: „Réaumur oder Celsius?“ zu begleiten, und auf der Schule mußte man die berühmten Formeln auswendig lernen, die Temperaturangaben von Réaumur auf Celsius und Fahrenheit umzurechnen. Daß trotzdem Irrtümer und Verwechslungen vorkamen, ist bekannt genug, und namentlich in den Badeanstalten gehörten sie zur Tagesordnung. Schließlich fielen den Ärzten die ewigen Fragen „Réaumur oder Celsius?“ auf die Nerven, sie stellten privatim statistische Berechnungen an, wie unglaublich oft sie im Laufe eines Tages allein durch diese Frage behelligt werden, und richteten endlich vor einigen Jahren eine Eingabe an das Kultusministerium, dahin zu wirken, daß alle Wärmemessungen sowohl die zu wissenschaftlichen Zwecken, wie die im praktischen Leben, nach einem einheitlichen Modus, und zwar nach dem hundertteiligen Thermometer ausgeführt werden. Mit dankenswerter Bereit-

willigkeit ging das Kultusministerium hierauf ein, erließ sofort eine vorbereitende Anordnung und jetzt die erwähnte definitive Maßnahme, die den Réaumur von allen öffentlichen Stätten für immer verbannt.

Das hundertteilige Thermometer nach Celsius ist also nunmehr als das Einheits- oder Normalmeßinstrument für alle Temperaturmessungen anerkannt und alle Irrungen sind fortan ausgeschlossen. Auch das Umrechnen der Réaumurgrade auf Celsius fällt dann fort. Wer sich indessen, sagt die R. und St. B. Ztg., von seinem alten Réaumur nicht trennen kann, wird sich ferner das Privatvergnügen machen müssen, dessen Angaben durch Multiplikation mit $\frac{10}{9}$ in Celsiusgrade umzuwandeln. Nur mit Engländern und Amerikanern werden wir noch einige Schwierigkeiten haben, weil diese unentwegt an dem komplizierten Fahrenheit festhalten. Wenn beispielsweise ein Amerikaner daherkommt, und uns von 100 Grad Hitze oder Kälte in seiner Heimat erzählt, dann subtrahiere man sofort 32 Grad und glaube davon — nur die Hälfte. Wer gutmütig ist und dem Yankee nicht Unrecht thun will, kann ja diese Hälfte ein wenig reichlicher bemessen und noch 2 bis 3 Grad zulegen; dann trifft man nämlich genau das Resultat der wissenschaftlichen Formel, nach der man die Fahrenheit-Scala auf die Celsius'sche umzurechnen pflegt: $x^{\circ} F. = \frac{5}{9} \times (x - 32)^{\circ} C.$ Beiläufig sei noch bemerkt, daß das ursprünglich von dem schwedischen Astronomen Anders Celsius im Jahre 1742 angegebene hundertteilige Thermometer doch ein anderes ist, als das jetzt gebräuchliche sogenannte Celsius'sche Instrument. Celsius zählte an seinem Thermometer die Temperaturgrade vom Siedepunkt angefangen und hörte beim Gefrierpunkt mit 100 auf. Heute wird bekanntlich umgekehrt gezählt, indem man beim Gefrierpunkt anfängt. Diese Zählung wurde vom Stockholmer Akademiker Strömer im Jahre 1750 vorgeschlagen und bald acceptiert. Das jetzt übliche hundertteilige Thermometer, das jetzt gerade 150 Jahre alt ist, müßte also von Rechts wegen das Strömer'sche heißen.

Rechenecke.

Zusammengesetzte oder Zinseszinsrechnung.

Während bei den einfachen Zinsberechnungen die Zinsen in gewissen Terminen berechnet werden, so daß das Kapital dadurch keine Veränderung erleidet, werden bei der zusammengesetzten Zinsrechnung die Zinsen zum Kapital geschlagen und dadurch aufs neue nutzbringend angelegt. Die Berechnung von Zinseszinsen ist auf gewöhnlichem Wege ziemlich beschwerlich, dagegen werden dieselben durch Logarithmen sehr einfach und auf bequeme Weise gelöst. Bei Aufstellung der Tilgungspläne für Lotterie-Anleihen bei Renten- und Lebens-Versicherungsanstalten, Sparkassen etc. bedient man sich hierzu der Logarithmen-Tafeln, aus denen sich Zinseszinsen mit Leichtigkeit berechnen lassen.

30) Wieviel ist ein Kapital von 4000 M., zu 5 % angelegt nach 3 Jahren mit Zinseszinsen wert?

- a) ? M. = 4000 M. Kapital,
 $100 = 105$ „ Zinsen nach 1 Jahre,
 $100 = 105$ „ „ „ 2 Jahren.
 $100 = 105$ „ „ „ 3 „ „
 $x = 4630$ M. 50 Pfg.
- b) $100 : 105 = 4000 : x$
 $x = 4200$ M.
 $100 : 105 = 4200 : x$
 $x = 4410$ M.
 $100 : 105 = 4410$
 $x = 4630,50$ M.

c) 4000 Mk. zu 5 % in einem Jahr geben 200.— Mk. Zinsen,	
200 "	
4200 Mk. zu 5 % " " " " 210.— " "	
210 "	
4410 Mk. zu 5 % " " " " 220.50 " "	
220.50 Mk.	630.50 Mk. Zinsen.
4630.50 Mk.	Stammkapital 4000.— "
	4630.50 Mk.

31) Wie groß war ein Stammkapital, das nach 3 Jahren mit jährlichen Zinseeszinsen zu 5 % 4630.50 Mk. beträgt?

- a) ? Mk. = 4630.50 Mk. Kapital
- $$105 = 100$$
- $$105 = 100$$
- $$105 = 100$$
- $$x = 4000 \text{ Mk.}$$
- b) $105 : 4630.50 = 100 : x$
- $$x = 4410 \text{ Mk.}$$
- $$105 : 4410 = 100 : x$$
- $$x = 4200 \text{ Mk.}$$
- $$105 : 4200 = 100 : x$$
- $$= 4000 \text{ Mk.}$$

32) Wieviel betragen die Zinsen von 640 Mk. zu 5 %, 1400 Mk. zu 4 1/2 % und 2900 Mk. zu 3 % 8 1/2 Monate ausgeliehen?

$$640 \times 5 = 3200$$

$$1400 \times 4 \frac{1}{2} = 6300$$

$$2900 \times 3 = 8700$$

$$\frac{18200 \text{ Mk. zu } 1 \% \text{ in } \frac{17}{24} \text{ Monaten.}}{x = \frac{17}{24} \times 18200 = 128 \text{ Mk. } 92 \text{ Pfg. Zinsen}}$$

33) Welches ist der mittlere Zinsfuß von 4 gleichen Kapitalien zu 3, 4, 5 und 6 % ausgeliehen?

$$\frac{3 + 4 + 5 + 6}{4} = \frac{18}{4} = 4 \frac{1}{2} \%$$

34) Welches ist der mittlere Zinsfuß von 4 gleichen Kapitalien, beziehungsweise 4 Jahre zu 4 %, 5 Jahre zu 3 %, 6 Jahre zu 5 % und 6 Jahre zu 6 % ausgeliehen?

$$4 \text{ Jahre zu } 4 \% = 1 \text{ Jahr zu } 16 \%$$

$$5 \text{ " " } 3 \text{ " } = 1 \text{ " " } 15 \%$$

$$6 \text{ " " } 5 \text{ " } = 1 \text{ " " } 30 \%$$

$$6 \text{ " " } 6 \text{ " } = 1 \text{ " " } 36 \%$$

$$21 \text{ Jahre. } \frac{97}{21} = 4 \frac{17}{21} \%$$

35) Welches ist der jetzige Wert eines in 4 Monaten fälligen Kapitals von 500 Mk. zu 3 1/2 %?

100 Mk. zu 3 1/2 % in 4 Monaten geben 1 1/2 Mk. Zinsen demnach sind 101 1/2 Mk. zu 3 1/2 % in 4 Monaten zahlbar gegenwärtige 100 Mk. wert und man schließe:

$$? \text{ gegenwärtiger Wert} = 500 \text{ Mk. in 4 Monaten.}$$

$$\frac{101 \frac{1}{2}}{x} = \frac{100}{500} \text{ gegenwärtiger Wert.}$$

$$x = 494.23 \text{ Mark.}$$

Briefkasten.

Hrn. Gemeindevorsteher B. in L. Die Frage a ist zu bejahen. Zu Frage b wird Ihre Ansicht wohl nicht ganz zutreffend sein. Ueber Umlagen — allgemeine Genossenschafts- und Kirchenbau-Umlagen —, Bürgergenossenschafts-, Schulgelder, besondere Beiträge zu den Kosten von Gemeindeeinrichtungen und Anstalten in solchen Fällen, in welchen eine größere Anzahl von Beitragspflichtigen sich im Wesentlichen in gleichen Verhältnissen befindet, **müssen** dem Gemeindevorsteher Einzugsregister zugefertigt werden. (Vergl. § 1 der Verordnung über Sicherung und Beitreibung der Gemeindeforderungen.) Gleiches geschieht auch für Einnahmen an Sporteln, Strafen, Gas- und Wasserzinsen und dergl. überall da, wo eine

größere Anzahl von Schuldnern beteiligt ist. Zur Fertigung dieser Register erscheint der Rechner nicht verpflichtet. Dagegen ist die Fertigung der Register über Rückstände über ständige Einnahmeposten, sowie über solche Einnahmen, bezüglich welcher die Namen der Zahlungspflichtigen und deren Schuldigkeit aus den Belegen selbst entnommen werden können — wie z. B. bei Pacht- und Versteigerungsprotokollen — Aufgabe des Rechners, wofür er eine besondere Belohnung nicht beanspruchen kann.

Hrn. Gdrhnr. G. in F. Wenn die Bürgergenossenschaft einzelner Berechtigter auf Grund des § 112 der Gemeindeordnung zu Gunsten der Gemeindefasse verwertet wurden, so müssen Sie selbstverständlich auch einen Nachweis zu den Rechnungsbeilagen bringen, wie Sie die betr. Pachtzinsen und Erlöse verwendet d. h. verrechnet haben. Angenommen, es kämen 3 Berechtigte in Betracht, aus deren Genossenschaft erzielt wurden

- a) Pachtzins 12 Mk., Holzzerlöse 15 Mk., zus. 27 Mark.
 b) " 11 " " 13 " " 24 "
 c) " 17 " " 14 " " 31 "

Sie müßten also zur Rechnung (auf besonderer Beilage) eine Darstellung etwa folgenden Inhalts bringen:

Darstellung

über Verrechnung der Einnahmen aus den zu Gunsten der Gemeindefasse verwerteten Genossenschaft.

a) **Benedikt Frank betr.** Einnahme 27 Mk.
 Mit diesem Betrage wurden verrechnet

1. der Holzmacherlohnersatz (Reg. D. Z. 60)	2 Mk. 80 Pfg.
2. " Staatssteuerersatz (" " " 60)	" " 40 "
3. die Genossenschaft (" " " 60)	5 " 80 "
4. Ersatz an Mietzins	18 " — "
	Zus. : 27 Mk.

Die Abrechnung wird anerkannt.

Benedikt Frank.

b) **Andreas Stumpf betr.** Einnahme 24 Mk.
 Hiermit wurden verrechnet

1. 3. wie a Ziffer 1, 2 und 3 (Reg. D. Z. 57)	9 Mk.
4. Rückständige Pachtzins (" " " 70)	15 " — "
	Zus. : 24 Mk.

Anerkannt

Andreas Stumpf.

c) **Franz Beutel betr.** Einnahme 31 Mk.
 Verrechnet wurden hiermit

1/3. wie a Ziffer 1, 2 und 3 (Reg. D. Z. 54)	9 Mk. — Pfg.
4. Rückständige Pachtzins (" " " 47)	7 " 80 "
5. In baar erhalten	14 " 2 " — "
	Zus. : 31 Mk.

Die Abrechnung wird anerkannt und der Empfang von 14 Mk. 20 Pfg. bescheinigt.

....., den ten 19.....

Franz Beutel.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnungen bestätigt.

Der Gemeindevorsteher

Hrn. Kassirer G. in N. Es wurde neben dem ordentlichen Hieb auch ein außerordentlicher Holzhib vorgenommen, welcher letzterer im Umfang von 800 Festmetern in den Distrikten I' und II' zur Ausführung genehmigt worden ist. Da über beide Hiebe besondere bezug getrennte Aufnahmslisten und getrennte Versteigerungsprotokolle nicht gefertigt worden sind, haben Sie bei Ausschreibung des Bietens für den Grundstock das **gesamte** Hiebsergebnis, **soweit dasselbe zum Verkauf gelangt ist**, der Berechnung zu Grunde gelegt und dementsprechend auch die mit beiden Hieben verbundenen Lasten verteilt. Im Ganzen gelangten zum Verkauf

rund 1075 Festmeter, woraus 16 693 Mk. erlöst wurden.

Hiervon entfallen
 auf den Grundstock (800 Fstn.) rund 12 419 Mk.
 „ die Wirtschaft (275 „) „ 4 274 „
 Gesamtterlös 16 693 Mk.

Diese Berechnung wäre zweifellos zutreffend, wenn der außerordentliche Holztrieb allgemein — also ohne nähere Distriktsbezeichnung — genehmigt worden wäre. Nachdem aber laut Erlaß Sr. Domänenverwaltung der bezeichnete Hieb in bestimmten Distrikten zum Vollzug zu kommen hat und aus der in diesen Distrikten gehauenen Holzmasse mit 843 Festmeter zusammen 14 730 Mk.

erlöst wurden, so dürften unseres Erachtens zuzuweisen sein dem Grundstock (800 Festmeter) = 13 980 Mk.
 der Wirtschaft (43 „) = 750 „
 Zuf. 843 Festmeter : 14 730 Mk.
 Von dem Gesamtterlös mit 16 693 Mk.
 werden hiernach zu vereinnahmen sein
 dem Grundstock 13 980 Mk.
 der Wirtschaft 750 + 1963 = 2 713 „
 Zuf. wieder : 16 693 Mk.

Dementsprechend werden auch die Lasten zu verteilen sein.

Hiernach würden der Wirtschaft aus den Erlösen beider Hiebe 4274 Mk. — 2713 = 1561 Mk. weniger zukommen.

Orn. J. in K. Unter Bezug auf Ihre Anfrage auf Seite 112 dieser Zeitschrift sind uns von mehreren Seiten Antworten bzw. Berechnungen zugekommen, deren Endergebnisse Summen in verschiedener Höhe aufweisen. Wir beschränken uns darauf, nur die von maßgebender Seite uns freundlich zur Verfügung gestellte Antwort nachstehend zu veröffentlichen:

1) Unter Zugrundelegung der in der Anfrage bezeichneten Posten würde sich die Grundstocksabrechnung auf 1. Januar 1899 wie folgt gestalten:

A. Gutschrift für den Grundstock:

a) Einnahmen des Grundstocks nach dem Hat der Rechnungs-Abteilung IV 491 Mk.
 b) Abnutzungsquote auf Grund des § 42 der Gem.-Rechn.-Anw. 110 „
 Summa A : 601 Mk.

B. Belastung des Grundstocks:

a) Guthaben der Wirtschaft nach der Vorrechnung 259 Mk.
 b) Ausgaben des Grundstocks nach dem Hat der Rechnungs-Abt. IV 574 „
 : 833 Mk.

Hiernach ergibt sich ein Wirtschaftsguthaben von 232 Mk.

Erläuternd wird hierzu bemerkt:

Der Umstand, daß im 1898er Gemeindevoranschlag 560 Mk. zur Schuldentilgung vorgesehen waren, würde beim Vorhandensein eines Wirtschaftsguthabens eine Gutschrift dieses Betrages auf Grund des § 41 Abs. 3 der Gem.-Rechn.-Anw. dann begründen, wenn dieser Betrag **thatsächlich** auch „aus Umlagen und anderen Wirtschaftseinnahmen bestritten worden ist.“ In Wirklichkeit sind jedoch zur Deckung der Grundstocksausgaben (einschließlich der Schuldentilgungsquote) mit 574 Mk. und 491 Mk. Grundstocksmittel, restlich mithin nur 83 Mk. Wirtschaftsgelder zur Verwendung gelangt. Da letzterer Betrag **geringer** ist als die Abnutzungsquote, wurde daher letztere gutgeschrieben.

Wenn, wie in der Anfrage angegeben, die nach § 42 der Gem.-Rechn.-Anw. gebotenen Gutschriften schon für Jahre hinaus zum

Voraus bewirkt worden sind, so ließe sich gegen eine Beschränkung der Gutschrift auf die von der Wirtschaft im Jahre 1898 für Grundstockszwecke aufgewendeten 83 Mk. übrigens an sich nichts einwenden.*)

2) In dem 1899er Voranschlag ist die planmäßige Schuldentilgungsquote mit 560 Mk. vorzusehen. Die Einstellung weiterer Peträge für Grundstockszwecke kann im vorliegenden Falle auch nicht etwa aus dem Grunde verlangt werden, weil die Leistungen der **Wirtschaft** für den Grundstock im Jahre 1898 hinter der für diesen Zweck vorgesehenen Voranschlagssumme zurückgeblieben sind. Wie aus der Anfrage und dem Ergebnis der Grundstocksabrechnung ersichtlich, sind die Schulden eigentliche **Grundstockschulden**, da im andern Falle der Grundstock ein Guthaben an die Wirtschaft gehabt hätte. Eine **Verpflichtung** der **Wirtschaft** zur Aufbringung der 1898er Schuldentilgungsquote bestund mithin nicht.

Wenn dessen ungeachtet der Voranschlag Mittel zur Schuldentilgung vorgesehen hatte, so geschah dies wohl nur, um beim etwaigen Mangel flüssiger Grundstocksmittel den Vollzug des **Schuldentilgungsplans** sicher zu stellen. — Siehe hierüber die näheren Ausführungen unter Ziffer XVI vom „Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden von E. Muser.“ **Msr.**

Orn. E. in B. Besten Dank für die Einwendung, Wir haben dieselben Ihrem Wunsche entsprechend weiter befördert.

Betreffs der Packetangelienheit dürfte Ihnen der Postverwaltung gegenüber der Ersatzanspruch zustehen, denn diese hat den Absendern nach den derzeit geltenden Bestimmungen in nachgenannten Fällen Schadenersatz zu leisten:

- 1) Für verloren gegangene Einschreibsendungen und Postauftragsbriefe 42 Mk.
- 2) Für verlorene oder beschädigte Geldbriefe und Wertpakete den angegebenen versicherten Wertbetrag.
- 3) Für gewöhnliche Pakete im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch höchstes 3 Mk. pro halbes Kilogramm
- 4) Für die auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträge wird volle Garantie geleistet.
- 5) Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung von Sendungen unter 2, 3 entstandenen Schaden leistet die Post Ersatz, wenn die Sache infolge der Verzögerung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Außerdem wird in obigen Fällen das etwa bezahlte Porto erstattet.

Die Ersatzansprüche sind innerhalb 6 Monaten, im Weltpostverkehr innerhalb 1 Jahres, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, bei derjenigen Postanstalt anzubringen, bei welcher die Sendung aufgegeben wurde. Für gewöhnliche Briefpostsendungen wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle verzögerter Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Im **Weltpostverein** zahlt diejenige Postverwaltung, auf deren Gebiet eine Einschreibsendung verloren gegangen ist, 50 Frks. (40 Mk.) Eine Ersatzpflicht für in Verlust geratene Einschreibsendungen lehnen jedoch ab: Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Peru, die Argentinische Republik, Brasilien, Ecuador, Guademaal, Paraguay, Republik Honduras, Salvador, San Domingo, Uruguay.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Postpaketen ohne Wertangabe wird im Weltpostverkehr ein dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechender Ersatz, höchstens jedoch 20 Mk., geleistet

*) In der Beantwortung S. 120 dieser Zeitschrift wurde dementsprechend verfahren. Allerdings wurde dort die Gutschrift nur im Betrage von 69 Mk. statt 83 Mk. vollzogen. (Die Red.)

Anzeigen.

Den Herren Gemeinderrechnern und Rechnungsstellern empfehle ich mich als reelle und billige Bezugsquelle für sämtliche zum Gemeinderrechnungsweesen nötigen Impressen.

Speziell zur

Rechnungsstellung

halte vorrätig:

Rechnungsimpresen mit 25 und 30 Linien:
Einnahmen,
Ausgaben,
mit letem Kopf.

Rechnungsimpresen mit Vordruck:
zu Einnahmen § 1, § 2,
" " § 7,
" " § 10,
" " § 17,
" Ausgaben § 28c,
" " § 36b.

Rechnungsabschluss mit Titel, Vorbericht und Vermögensdarstellung.

Holznaturalienrechnung.
Kapitalbogen.
Geldjournal.

Gemeinde Voranschlag komplett.

Darstellung des Vermögens und der Schulden mit Erläuterungen.

Darstellung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabteilung III.

Darstellung des Bürgernutzens und Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen nebst Berechnung der Auflagen auf den Bürgernutzen.

Tabelle zur Berechnung der Beitragswochen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes für die Jahre 1900—1910 (von Hrn. Revisor Seemann-Karlsruhe.)

Sämtliche Formulare sind auf gutes haltbares Schreibpapier (Normal 4a und 3a) gedruckt.

Ch. Schneider's Buchdruckerei, Engen Impressenverlag.

Verlangen Sie das Spezial-Verzeichnis mit Preisliste über meine sämtlichen Impressen für das Gemeinderrechnungsweesen!



Die altrenommierte Berliner Nähmaschinen-Großfirma **M. Jacobsohn, Berlin N. 24** Linien-Strasse 126, an der Gr. Friedrich-Strasse, berücht durch langjährige Lieferungen an Mitglieder von Forst-, Bahn-, Post-, Militär-, Arbeiter-, Lehrer- und Beamten-Vereinen, versendet die neueste hocharmige Familien-Nähmaschine „Krone“, Singer-System, für Schneiderei, Hausarbeit und gewerbliche Zwecke, starker Bauart, mit Fußbetrieb und Verschlußkasten für Nadeln unter 4wöchentlicher Probezeit und 5jähriger Garantie. Durch direkten Bezug die ungewöhnliche Billigkeit. Welch-u. Rollmangeln, sowie Ringschiff-Rundschnellnäher und schwere Maschinen für Schuhmacher und Herrenschneider zu billigen Preisen. Viele 1000er in Deutschland an Beamte, Schneiderin, Schuhmacher, Confections-Schneider, Militär-Verfäbten und Städtische Behörden gelieferte Maschinen können fast überall besichtigt werden. Kataloge u. Anerkennungen kostenlos franko. Maschinen, die in der Probezeit nicht gut arbeiten, nehme auf meine Kosten zurück. 125 Die beliebtesten Deutschen Marken „Militaria-Fahrräder“ Race

Invalidenversicherungs-Gesetz

mit den Vollzugs- und Ausführungs-Bestimmungen für das

Grossherzogtum Baden

nebst Zusätzen und Verweisungen

von

Emil Muser,

Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand beim Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Preis geb. Mt. 4.40.

Die Bad. Rechtsprovis sagt: „Der langjährige Sekretär des Bad. Landesversicherungsamtes, Verfasser des vorliegenden Buches, war zur Lösung dieser Aufgabe besonders berufen und hat sich durch Herausgabe der ebenso geschickt bearbeiteten als handlichen Zusammenstellung ein entschiedenes Verdienst erworben. Der Gesetzestext ist mit zahlreichen Anmerkungen versehen, welche auf die Ergänzungsbestimmungen hinweisen, die Zuständigkeiten angeben und eine rasche Orientierung ermöglichen. Die Hervorhebung der Abänderungen im Text durch Fettdruck, sowie eine Zusammenstellung der früheren Paragraphenbezeichnung mit der neuen werden nicht minder willkommen sein; dem Sachregister ist besondere Sorgfalt zugewendet. Das sehr schön ausgestattete Buch wird den Verwaltungs- und Gemeindebehörden ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Anwendung des neuen Gesetzes werden.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Unentbehrlich für jede Gemeinde und jede Kasse.

Anleitung über das Verfahren bei der

Einziehung der

Invalidenversicherungsbeiträge

mit Erläuterungen von Oberrechnungsrat Emil Muser.

Preis 1 Mt. 60 Pfg.

Ferner

Invalidenversicherungsgesetz

nebst den Ausführungsbestimmungen für das Großh. Baden.

(Von demselben bearbeitet.)

Preis ca. 4.— Mt.

Zu beziehen durch die

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

und die

Ernst Ackermann'sche Hofbuchhandlung in Konstanz.

Von einem Revisionsbeamten entworfene

Impressen

der Vornahme von Liquidationen anlässlich der Kassenstürze bei den

Sparkassen = Rechnern

sind bei unterzeichnetem Verlag in sechs verschiedenen Sorten vorrätig.

Die Impressen sind ausschließlich für den Gebrauch durch die Bezirksämter bestimmt, können aber nach kleinen Abänderungen gegebenenfalls auch von den Verwaltungsorganen der Sparkassen verwendet werden.

Ch. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Impressenverlag.

Hierzu eine Beilage der Firma Gebrüder Blum, Cigarrenfabrik, Goch (Rheinland.)

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Ch. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.